



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Das weibliche Wachpersonal in
nationalsozialistischen Konzentrationslagern“

verfasst von / submitted by

Christine Anna Winkler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 456

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium
UF Geschichte, Sozialkunde,
Politische Bildung, UF Geographie und
Wirtschaftskunde

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich während meines Studiums begleiteten und zum Gelingen meiner Diplomarbeit beitrugen.

Ein großes Dankeschön an Herrn Prof. Dr. Gerhard Botz, der sich bereit erklärte, mich bei meiner Diplomarbeit zu unterstützen, und mir durch sein fachliches Wissen eine große Hilfe war. Sein konstruktives Feedback und die Diskussionsbereitschaft während der Treffen brachten mich dazu, das Thema und die Literatur immer kritisch zu hinterfragen.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern, meiner Mutter Theresia, die mich jahrelang bestärkte, meinen Traum zu verwirklichen, und meinem Vater Adalbert, der mir das Studieren ermöglichte.

Außerdem muss ich mich bei meinem Bruder Helmut und meinem Freund Andreas dafür bedanken, dass sie mir mit vielen nützlichen Tipps zur Seite gestanden sind.

Schließlich bedanke ich mich auch bei meinen Freunden, welche dazu beitrugen, dass die Studienzeit in Wien zu den schönsten Jahren meines bisherigen Lebens zählt.

„Die Verantwortung für das eigene Tun liegt letztlich bei jedem einzelnen“¹

¹ Christopher *Browning*, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen (Reinbek bei Hamburg 1999), S. 246.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	2
Einführung	5
1. Einleitung	7
2. Die Schuldfrage des weiblichen Geschlechts im Literaturdiskurs	11
<i>Frauen als Opfer im Nationalsozialismus</i>	11
<i>Frauen als Mittäterinnen im Nationalsozialismus</i>	16
<i>Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus</i>	18
3. Das System der Konzentrationslager	22
<i>Historischer Rückblick</i>	22
<i>Anfänge</i>	23
<i>Verständnis von Arbeit</i>	26
<i>Organisation nach außen</i>	29
<i>Innere Organisation – Aufseherinnenhierarchie</i>	31
<i>SS-Gefolge</i>	35
4. Motive und Rekrutierungsmaßnahmen	36
5. Alltag	43
<i>Ausbildung</i>	45
<i>Wohnen im Konzentrationslager</i>	47
<i>Uniform</i>	50
<i>Eigenmächtiges Handeln</i>	51
6. Juristische Aufarbeitung	54
<i>Der juristische Umgang mit dem weiblichen Wachpersonal nach 1945</i>	54
<i>Prozesse von alliierten Gerichten</i>	54
<i>Prozesse vor polnischen Gerichten</i>	61
<i>Österreichische Prozesse gegen ehemalige SS-Aufseherinnen</i>	63
7. Conclusio	65
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	69
<i>Literatur</i>	69
<i>Online Quellen</i>	74
9. Abbildungsverzeichnis	74

Einführung

Während meines Geschichestudiums an der Universität Wien hatte ich die Möglichkeit, viele unterschiedliche Themenschwerpunkte und Zugänge zu divergierenden historischen Fragestellungen und Epochen zu behandeln. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, den Studierenden ein möglichst breit gefächertes Spektrum an Fachinhalten, Sichtweisen, Präsentationstechniken, aber auch den Umgang mit wissenschaftlichen Quellen mitzugeben.

Den Abschluss der universitären Ausbildung bildet die zu verfassende Diplomarbeit, welche alle erlernten Kompetenzen in einer wissenschaftlich fundierten Arbeit vereinen soll.

Dass der Ausgangspunkt meiner Diplomarbeit in einem Seminar, welches ich im Sommersemester 2016 bei Univ.-Prof. Mag. Dr. Christa Ehrmann-Hämmerle absolvierte, liegt, ist kein Zufall.

Bereits im Titel des Seminarkurses *„Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte: am Beispiel der Erforschung von Krieg und Gewalt in der Neuzeit“* finden sich meine persönlichen Interessenschwerpunkte wieder: sexuelle Gewalttaten in kriegerischen Auseinandersetzungen und die Rolle der Frau in den Weltkriegen.

Während der Recherche- und Archivarbeit für meinen Seminarkurs stieß ich immer wieder auf die Unterlagen von zwei ehemaligen SS-Aufseherinnen, Maria Mandel und Irma Grese.

Die beiden Aufseherinnen spiegeln die Widersprüchlichkeit der Frauenrolle im Zweiten Weltkrieg wider. Von ihrem Umfeld als wunderschön, Musik liebend und modeinteressiert beschrieben, skizzieren ihre Taten im Konzentrationslager ein völlig anderes Bild. Sadistische und psychologische Gewalttaten gegenüber Häftlingen, welche weit über das System der Konzentrationslager hinausgingen, gehörten zu ihrer Tagesordnung. Diese Handlungen hatten nichts mit dem „weiblichen“ Idealtypus zu tun, sondern waren der Inbegriff für „bestialisches“ Verhalten.²

² Vgl. Petra Pialek, *Die Frau als Täterin im Dritten Reich* (Wien 1995), S. 114ff.

Die Tatsache der Gegensätzlichkeit bewegte mich, tiefer in diese Materie einzutauchen und weiter an dieser Thematik zu forschen. In der Gesellschaft ist die Frauenrolle im Zweiten Weltkrieg bis heute im Allgemeinen auf die der fürsorglichen Mutter und liebenden Ehefrau reduziert.

Die Frage, die mich immer wieder beschäftigte, lautet, wie es eigentlich zu diesem Bild der Frau kam. Dass nicht alle Frauen während des NS-Regimes die friedvolle Frauenrolle bekleideten, ist wohl anzunehmen. Aber wie konnte sich dieses Image über Jahrzehnte in den Köpfen der Menschen verankern? Gab es keine Bestrebungen von Historikerinnen dieses zu korrigieren? Oder handelte es sich bei den Aufseherinnen tatsächlich um Einzelfälle?

Diese Überlegungen ließen mich zu dem Entschluss kommen, eine Diplomarbeit über diese Thematik zu verfassen.

Als angehende Lehrerin ist es mir wichtig, Themen kritisch zu hinterfragen und zu versuchen, diese auf wissenschaftliche, aber auch auf emotionale Weise zu verstehen.

Die Rolle der Frau im NS-Regime als „schwarz“ oder „weiß“ beziehungsweise als „gut“ oder „böse“ zu kategorisieren, macht für mich wenig Sinn, da weder politische noch persönliche (Lebens-)Umstände miteinbezogen werden und diese maßgeblich für das Verständnis von historischen Ereignissen sind.

1. Einleitung

Etwa 3.950 Aufseherinnen gab es, welche zwischen Mai 1939 und Mai 1945 in Frauenkonzentrationslagern tätig waren.³ Dass ihnen kriegsverbrecherische Handlungen nach dem Zweiten Weltkrieg zur Last gelegt wurden, ist eine Tatsache.

Erklärungsversuche für die Motivation der knapp 4.000 Frauen sind durch viele Faktoren gekennzeichnet und lassen nur schwer eine Typologisierung zu. Da jahrelang die massenhafte „Täterschaft“ bzw. die Beteiligung der Bevölkerung geleugnet wurde, ist es nicht verwunderlich, dass es an historischer Präzisierung und Kontextualisierung des weiblichen Wachpersonals und seiner Taten fehlt.⁴

Dass jedoch die Bevölkerung vom weiblichen Wachpersonal fasziniert war und ist, zeigen diverse Medien. Durch die juristische Aufarbeitung in der Nachkriegszeit wurden einige Prozesse zu Medienspektakeln, welche bis heute nicht an Faszination verloren haben. Auch Rechercheplattformen wie Google zeigen deutliche Interessentendenzen der Bevölkerung, vor allem an den Bergen-Belsen-Prozessen und den zu Tode verurteilten SS-Aufseherinnen.⁵

Durch die Verfilmung des Romans „Der Vorleser“ von Bernhard Schlink wurde dieses Thema der breiten Öffentlichkeit ins Gedächtnis gerufen, erweckte großes Interesse und löste schließlich einen regelrechten „Boom“ in der nationalsozialistischen Frauen- und Geschlechterforschung aus.

Vor allem in den Nachkriegsjahren war man darum bemüht, einen gewissen Abstand zwischen den SS-Aufseherinnen und der weiblichen Bevölkerung zu schaffen. Man sexualisierte einige Aufseherinnen, um so deren Charakterisierung als „böse“ Frauen zu erreichen, welche absolut nichts mit der Mehrheit der weiblichen Bevölkerung zu tun

³ Vgl. Elisa *Mailänder Koslov*, Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrationslagers Majdanek (Hamburg 2009), S. 20.

⁴ Vgl. Simone *Erpel*, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007), S. 17f.

⁵ Vgl. Ulrike *Weckel*, Edgar *Wolfrum*, NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive. In: Ulrike *Weckel*, Edgar *Wolfrum* (Hg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS Prozessen nach 1945 (Göttingen 2003), S. 16.

hatte.⁶ Eine solche Stereotypisierung hatte zur Folge, dass es beinahe zu keiner Auseinandersetzung mit Täterinnen und deren Handlungsspielräumen und Motivationen kam.⁷ Dass eine solche Dichotomie nichts mit der Realität der Frauenrolle im NS-Regime zu tun hat, möchte ich in dieser Diplomarbeit „Das weibliche Wachpersonal in nationalsozialistischen Konzentrationslagern“ aufzeigen.

Grundsätzlich wurde bis Mitte der 1980er-Jahre die Frau im Nationalsozialismus als Opfer des Patriarchats bzw. als in der Geschichtsschreibung nicht vorhanden skizziert. Nur wenige Frauen wurden in der historischen Aufarbeitung „sichtbar“ gemacht und diese bekleideten meist die Rolle der „grausamen NS-Bestien“ oder der „liebvollen Mütter“.

Dass diese Auffassung jedoch sehr problematisch und einseitig ist, zeigt sich in der Literatur der 1990er-Jahre. Der „Historikerinnenstreit“ zwischen Gisela Bock und Claudia Koonz zeigt die Disparitäten der Forschung zum Thema Frauenrolle im Dritten Reich. Von Opfern zu (Mit)täterinnen gemacht, bis sie schlussendlich zu Täterinnen im NS-System ernannt wurden. Die Schuldfrage der Frau wurde in diesem Diskurs kritisch und emotionsgeladen diskutiert und publiziert. Dass eine Wandlung der Frauenrolle stattfand, ist sicherlich der Neuen Frauenbewegung wie auch unzähligen Publikationen von diversen Historikerinnen zu verdanken.

Eine kurze Skizzierung des Literaturdiskurses über die Schuldfrage des weiblichen Geschlechts stellt in meiner Diplomarbeit das erste Kapitel dar. Es soll als literarische Grundlage dienen, um die Komplexität der Frauenrolle in der Geschichte, vor allem im Nationalsozialismus, aufzuzeigen.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem System der Konzentrationslager. Wie konnte dieser Apparat in kürzester Zeit eine so ausgefeilte (Todes-)Maschinerie werden? Dabei beleuchte ich die Organisation von innen und außen und möchte auch auf die Frage eingehen, welche Funktionen vom weiblichen Wachpersonal ausgeführt wurden.

⁶ Vgl. Constanze Jaiser, Irma Grese, In: Simone Erpel, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007), S. 340ff.

⁷ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 7.

Der strengen internen Personenhierarchie ist hier große Aufmerksamkeit zu schenken, diese ist als wichtiger Bestandteil des funktionierenden Systems zu werten.

Das dritte Kapitel widmet sich den Rekrutierungsmethoden des weiblichen Wachpersonals und stellt einen der Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit dar. Die zentralen Fragen, wieso junge Frauen in den Dienst des Konzentrationslagers eintraten und welche Motive sie dazu bewegten, für ein so grausames System tätig zu werden, versuche ich in diesem Kapitel zu beantworten. Sind diese Frauen von Grund auf Böse oder sind sie selbst nur „Opfer“ des NS-Systems geworden? Waren es doch finanzielle Gründe, die sie veranlassten, den Dienst als Aufseherinnen anzunehmen, oder handelte es sich um Selbstverwirklichung?

Ich versuche hierbei, durch biografische Fakten, Überlieferungen und Zeitzeugenberichte Muster zu skizzieren, welche als Erklärungsversuche zu werten sind.

In diesem Kontext gibt es einen wesentlichen Faktor, der nicht außer Acht gelassen werden darf: das Eintrittsjahr.⁸ Mit diesem Jahr ist durchaus festzustellen, welche Intentionen die Frauen hegten, als sie den Beruf als Wärterinnen annahmen.

Das vierte Kapitel soll einen Einblick in den Alltag des weiblichen Wachpersonals in nationalsozialistischen Konzentrationslagern geben. Inwieweit konnten die Aufseherinnen ihre „Macht“ selbst bestimmen und gab es Abweichungen zwischen Vorschriften und tatsächlichen Dienstpraktiken? Hier möchte ich besonders großen Wert darauf legen, nicht nur die routinemäßigen Arbeiten aufzuzeigen, sondern in die Lebenswelt der Frauen einzutauchen und Bereiche wie Freizeit, Wohnen und Kleidung zu dokumentieren.

Dass die Uniformierung und die Unterbringung maßgeblich zur Standardisierung der SS-Aufseherinnen beitrugen, wird in diesem Teil näher ausgeführt.

Die juristische Aufarbeitung wird den Abschluss meiner Arbeit bilden und das letzte Kapitel meiner Diplomarbeit darstellen. Dabei kann ich leider nur auf eine geringe Anzahl von Prozessen eingehen, welche nach 1945 geführt wurden. Dass die unterschiedli-

⁸ *Kompisch, Täterinnen*, S. 162.

chen Besatzungszonen zu unterschiedlichen Umständen in der Aufarbeitung führten, ist durch Prozessdauer, Urteile und Berichte ersichtlich.

Die Intention meiner Arbeit liegt auf keinen Fall darin, das weibliche Wachpersonal zu „verurteilen“ oder „anzuklagen“. Ich möchte vielmehr versuchen, die unterschiedlichen Motivationen der SS-Aufseherinnen zu rekonstruieren, und die Entscheidung, diesen Beruf auszuführen, in deren Lebensumstände einordnen.

Auch ist es ein Ziel meinerseits, die Verwandlung der Frauen durch das System der Konzentrationslager, aber auch die dort herrschenden Hierarchien und Ansprüche aufzuzeigen, um das Zusammenspiel zwischen Standardisierung und Individualisierung zu erklären.

Zum Schluss möchte ich noch anmerken, dass ein solches System auch nach über 70 Jahren, wie Gerhard Botz es beschreibt, *„nur unzugänglich ‚verstanden‘ und analytisch durchdrungen werden kann“*⁹. Aufgrund der schrecklichen Ereignisse, welche im Dritten Reich stattfanden, darf die historische und sozialwissenschaftliche Forschung immer nur als Annäherung verstanden werden.¹⁰

⁹ Gerhard Botz, Binnenstruktur, Alltagsverhalten und Überlebenschancen in Nazi-Konzentrationslagern. In: Gerhard Botz, Zeitgeschichte zwischen Politik, Biografie und Methodik: Gewalt und Nationalsozialismus in Österreich im 20. Jahrhundert (Köln 2017), S. 335.

¹⁰ Vgl. Botz, Binnenstruktur, Alltagsverhalten und Überlebenschancen in Nazi-Konzentrationslagern, S. 337.

2. Die Schuldfrage des weiblichen Geschlechts im Literaturdiskurs

Frauen als Opfer im Nationalsozialismus

Die Rolle der Frauen im Nationalsozialismus wurde in der Geschichtsschreibung und -forschung, aber auch im öffentlichen Diskurs sehr lange auf die der „*unbeteiligten Zeitgenossinnen*“¹¹ reduziert. Zum Teil wurden sie sogar als Opfer des Nationalsozialismus dargestellt, wenn nicht ihre Stellung überhaupt ignoriert wurde. Die Bevölkerung verinnerlichte die Annahme, Frauen seien unschuldig, nahezu kommentarlos und so konnte sich diese Sichtweise in den Köpfen der Menschen verankern.

Der Großteil der weiblichen Bevölkerung störte sich nicht an dieser Opferrolle, da diese die Unschuldspostion verstärkte und so die juristische Aufarbeitung der weiblichen Täterschaft entscheidend beeinflusste.¹²

Man muss sich dennoch vor Augen führen, dass die Opferthese, wie diese Sichtweise bezeichnet wird, schon jahrhundertlang bestand. Sie entwickelte sich nicht erst während der Forschung zum Nationalsozialismus, sondern wurde uneingeschränkt aus der vorhergehenden Geschichtsschreibung übernommen.¹³ Dass den Frauen selbst das Fehlen ihres Geschlechts in historischen Analysen und Darstellungen nicht auffiel, erklärt Claudia Opitz mit der „Brille der männlichen Optik“, die das weibliche Geschlecht schon sehr früh aufgesetzt bekam.¹⁴

Generell gab es nur sehr wenige gerichtliche Verfahren, um Täterinnen im NS-Regime zur Rechenschaft zu ziehen. Und falls es doch zur Anklage kam, waren Freisprüche meist das Ergebnis der Judikative.¹⁵ Im Nachhinein betrachtet, wirft diese Vorgehensweise bei der Aufarbeitung der weiblichen Täterschaft durchaus moralische und ethische Fragen auf.

¹¹ *Kompisch*, Täterinnen, S. 7.

¹² Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 7.

¹³ Vgl. *Kostner*, Frauen als Täterinnen, S. 3.

¹⁴ Vgl. Claudia Opitz, Der „andere Blick“ der Frauen in die Geschichte – Überlegungen zu Analyse- und Darstellungsmethoden feministischer Geschichtsforschung. In: Beiträge, 7. Jahrgang, Heft 11, Frauenforschung oder feministische Forschung? (Köln 1984), 61.

¹⁵ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen 2008, S. 7.

„Die meisten stritten die ihnen zur Last gelegten Taten – nach heutigen Maßstäben mit einer geradezu unverfrorenen Dreistigkeit – rundweg ab und kamen mit relativ geringen Haftstrafen davon (...) Außerdem gerieten überhaupt nur bestimmte Täterinnen ins Blickfeld der Gerichte – hauptsächlich KZ-Wärterinnen sowie Ärztinnen und Pflegerinnen in den „Euthanasie“ – Anstalten.“¹⁶

Die Tatsache, dass nur Frauen mit bestimmten Funktionen als Täterinnen in der NS-Diktatur wahrgenommen wurden, bestätigt die These, dass sie im Allgemeinen zu dieser Zeit die Opferrolle innehatten.¹⁷

Auf die Frage, wie die übrigen Frauen, die im Nationalsozialismus dienten, juristisch belangt wurden, kann aufgrund fehlender Prozesse und juristischer Aufarbeitung keine Antwort gefunden werden. Diese Seltenheit strafrechtlicher Verfolgung erklärt Steinbacher mit der angeblichen Machtlosigkeit von Frauen im Dritten Reich, weil sie keine wichtigen politischen Funktionen ausüben durften und somit auch keine Verantwortung für die Geschehnisse hatten.¹⁸

Kathrin Kompisch widerspricht jedoch der These, dass Frauen im Nationalsozialismus keine Leitungsfunktionen übernehmen durften. Als Beispiel führt sie in diesem Zusammenhang Gertrud Scholtz-Klink an, die ein Amt auf hoher politischer Ebene, nämlich als Reichsfrauenführerin, innehatte.¹⁹

Ebenfalls ist festzuhalten, dass in den letzten zwei Jahrhunderten Männer der Mittelpunkt historischer Forschung waren und der Rolle der Frau nur wenig Beachtung geschenkt wurde. Die Aufgaben, die der Frau zugedacht waren, gründeten vor allem auf den biologischen Faktoren, ihr wurde die Rolle der Mutter bzw. Behüterin der Familie zugesprochen.²⁰ Lediglich Joachim Fests These, dass die Frauen Hitler gewählt hätten, zeigt ein Vorhandensein bzw. eine Mitschuld der weiblichen Bevölkerung in und an der NS-Diktatur.²¹ Vor allem durch die *„(sprichwörtlich weibliche) Klatschsucht“²²* und

¹⁶ Kompisch, Täterinnen, S. 7f.

¹⁷ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S.8.

¹⁸ Vgl. Sybille Steinbacher, Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft (Göttingen/Wallstein 2007), S. 15.

¹⁹ Vgl. Jürgen W. Falter, Hitlers Wähler (München 1991), S. 136.

²⁰ Vgl. Opitz, Der „andere Blick“ der Frauen, S. 61f.

²¹ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 8.

dem verleumden von MitbürgerInnen stellten Frauen einen wichtigen Beitrag für den Terror – und Überwachungsapparat der Nationalsozialisten dar. Jedoch wurden diese Anschuldigungen rasch widerlegt, da sie auf geschlechtlich konnotierten Stereotypen basierten. Weder die Anzahl von Denuziantinnen, noch die Anzahl der Opportunistinnen der NSDAP²³ war durch eine bedeutsam hohe Frauenquote gekennzeichnet.²⁴

Das änderte sich in den 1960er-Jahren, als die Neue Frauenbewegung eine moderne Form des Feminismus sichtbar machte und die entstehende historische Frauenforschung das weibliche Geschlecht ins Zentrum rückte. Vor allem Historikerinnen waren daran interessiert, emanzipierte Frauen in der Geschichte zu studieren, um ein positives weibliches, identitätsstiftendes Bild zu vermitteln. Den Mittelpunkt der historischen Frauenforschung stellten in erster Linie Widerstandskämpferinnen und weibliche NS-Opfer dar. Das primäre Ziel der Geschichtsforschung lag darin, emanzipierte Frauen in der Geschichte hervorzuheben und sie sichtbar zu machen. Des Weiteren wurde auch über die Rolle der Hausfrau und der Mutter im Kriegsalltag geforscht und recherchiert, da diese das Überleben der zuhause gebliebenen Familienmitglieder sicherten.²⁵

Christina Herkommer ist der Auffassung, dass es der Frauenbewegung nicht nur um das Sichtbarmachen von Frauen ging, sondern auch darum, sich zu fraternisieren, um stärker gegen die Unterdrückung ankämpfen zu können.²⁶

„(...) die Identifikation mit der eigenen unterdrückten Gruppe nicht als Störfaktor zu sehen, sondern als methodologische Möglichkeit, die Situation der Unterdrückung umfassender, d. h. auch von der Seite der Unterdrückten, zu analysieren.“²⁷

²² Steinbacher, Volksgenossinnen, S. 15.

²³ NSDAP= Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

²⁴ Vgl. Steinbacher, Volksgenossinnen, S. 15.

²⁵ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 8.

²⁶ Vgl. Christina Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus. Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (München 2005), S. 12.

²⁷ Maria Mies, Methodische Postulate zur Frauenforschung, In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Jg. 7, Heft 11, S. 10. Zit. Nach: Christina Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus (München 2005), S.12.

Aber auch in diesem Kontext konnte das Bild von „*Frauen als dem sekundären Geschlecht, als Verfügungsmasse männlicher Willkür*“²⁸ nicht überwunden werden und so schafften es Frauen auch weiterhin nicht, aus der „Opferrolle“ auszubrechen.

Ein Aspekt, der während der 1960er-Jahre systematisch ausgeklammert wurde, ist die kritische Auseinandersetzung mit der Frauenrolle im Nationalsozialismus. Gekonnt wurde die eigene Generation der Mütter und Großmütter ignoriert und das politische Ausmaß des weiblichen Verhaltens in der Diktatur ausgeblendet.²⁹

*„Der Schuld des weiblichen Geschlechts am Nationalsozialismus und Antisemitismus nachzugehen, bereitet (sic!) den Töchtern und Enkelinnen Schuldgefühle. Es ist, wie wenn die eigene Neugier, das Wissen-Wollen, die Suche nach Wahrheit die betreffenden Mütter und Großmütter nachträglich vor ein Gericht bringen würde, wo sie zu verantworten hätten, daß sie jüdische Nachbarinnen (...) denunzierten und dem Tod auslieferten; (...), daß sie sich von jüdischem Eigentum, an Schmuck und Pelzen (...) bereicherten.“*³⁰

Der Status des Opfers und Objekts wurde erneut für Frauen geltend gemacht und der Nationalsozialismus als Extremform des Patriarchats gewertet.³¹ Obwohl die Neue Frauenbewegung gegen die biologische Erklärung für die Ungleichverteilung der Autorität und Macht zwischen den Geschlechtern protestierte, überwog die These der Geschlechterdifferenz weiterhin und das weibliche Geschlecht wurde zum „besseren“ Teil der Menschheit sterilisiert.³²

Margarete Mitscherlich, eine der bekanntesten Vertreterinnen der Opferthese, unterscheidet in ihrem Buch „Die friedfertige Frau“ zwischen einem „männlichen“ und einem „weiblichen“ Antisemitismus. Der „weibliche“ Antisemitismus existiert ihrer Meinung nach nicht wirklich, sondern ist vielmehr als Anpassungsversuch an den „männlichen“ Antisemitismus und dessen Vorurteile zu werten. Es findet hier eine Adaption an das männliche Phänomen statt und nicht eine Ansicht, welche sich aus der geschlechtsspe-

²⁸ Kompisch, Täterinnen, S. 8.

²⁹ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 8.

³⁰ Karin Windaus-Walser, Frauen im Nationalsozialismus. Eine Herausforderung für feministische Theoriebildung. In: Lerke Gravenhorst, Carmen Tatschmurat (Hg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte (Freiburg i. Br. 1990), S.67.

³¹ Vgl. Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus, S.15.

³² Vgl. Herkommer, Frauen im Nationalsozialismus, S. 13.

zifischen Erziehung entwickelte. Für Mitscherlich ist die Schuldzuweisung auf das männliche Geschlecht begrenzt und Frauen sind von jeder Schuld freizusprechen, da keine Aggressionslust ihrerseits gegeben ist, sondern lediglich die Furcht vor Liebesverlust.³³

„Frauen neigen natürlich, wie alle Schwachen und Unterdrückten einer Gesellschaft dazu, sich mit dem Aggressor zu identifizieren, sich seiner Meinung zu unterwerfen und sie zu teilen, auch – oder gerade (sic!) - wenn sie dadurch selbst entwertet werden“³⁴. Diese Neigung, sich anzupassen, hängt wiederum mit ihrer großen Angst vor Liebesverlust zusammen ...³⁵

³³ Vgl. Margarethe Mitscherlich, Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression der Geschlechter (Frankfurt am Main 1994), S. 160.

³⁴ Mitscherlich, Die friedfertige Frau, S. 157.

³⁵ Mitscherlich, Die friedfertige Frau, S. 156.

Frauen als Mittäterinnen im Nationalsozialismus

Erst Ende der 1970er-Jahre und vor allem in den 1980er-Jahren kam es zum Umschwung in der historischen Aufarbeitung der Frauenrolle, da man begann, dass seit Jahrzehnten positiv konnotierte Frauenbild kritisch zu hinterfragen.

In diesen Forschungsjahren festigte sich nun die Annahme, dass Frauen durchaus Mitschuld an den grausamen Taten während der NS-Diktatur trugen und somit auch als Mittäterinnen angesehen werden können. Die vielen Facetten des Aufgabenbereichs des weiblichen Geschlechts in der NS-Zeit wurden evident, die generelle „Opferrolle“ der Frau konnte demnach nicht bestätigt und musste neu überdacht werden. Es entstanden zahlreiche Diskurse über die aktive Beteiligung von Frauen an nationalsozialistischen Verbrechen.³⁶

*„Da es illusionär ist anzunehmen, ein solcher Vernichtungskosmos wie der Nationalsozialismus sei von einem Geschlecht alleine zu verantworten, führt vermutlich kein Weg daran vorbei, insgesamt das Mittäterschaftskonzept in Richtung eines Konzepts der „Täterinnenschaft eigener Art“ von Frauen zu radikalisieren“.*³⁷

Mit diesen Worten liefert Karin Windaus-Walser im Jahre 1990 im Sammelband „Töchter-Fragen“ eine Erklärung für den Konzeptwechsel.

Auch Christina Thürmer-Rohr, die als Begründerin des Konzepts Mittäterinnenschaft gilt, manifestiert in ihrer These, dass Frauen in patriarchalen Kulturen sich einerseits zu Werkzeugen entwickeln ließen, andererseits aber auch selbst Werkzeuge entwickelten, deren Funktionen zur Unterstützung des Systems beitrugen und in weiterer Folge einen unabdingbaren Bestandteil des Systems darstellten. Mittäterschaft benennt ihrer Meinung nach die Mitbeteiligung von Frauen an der von der Gesellschaft errichteten und anerkannten Form des Patriarchats, welche sowohl historisch verankert war als auch eine technologisch hoch entwickelte Zerstörungskraft mit sich brachte.³⁸

³⁶ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S.9f.

³⁷ *Windaus-Walser*, Frauen im Nationalsozialismus, S.69.

³⁸ Vgl. Christina *Thürmer-Rohr*, Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung. In: Ruth *Becker*, Beate *Kortendiek* (Hg.), Handbuch Frauen-und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie (Wiesbaden 2008), S. 88.

Dass die Frage über die Komplizenschaft von Frauen nicht explizit für die Nationalsozialismusforschung entwickelt wurde, sondern schon vor über 100 Jahren aufgeworfen wurde, zeigt den Versuch, Einspruch gegenüber den Funktionsweisen patriarchaler Kulturen zu erheben.³⁹ Die Frauen mussten sich selbst aus ihrer „Opferrolle“ befreien und Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen, auch wenn das negative Konsequenzen und Folgen mit sich brachte. Dadurch kann das Konzept der Mittäterschaft als eine Antwort auf die kollektive Opferrolle gesehen und gewertet werden.⁴⁰

³⁹ Vgl. *Thürmer-Rohr*, Mittäterschaft von Frauen, S. 88.

⁴⁰ Vgl. Christina *Thürmer-Rohr*, *Vagabundinnen. Feministische Essays* (Frankfurt am Mai/1999), S.60f.

Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus

Diese Phase, welche in den 1990er-Jahren begann, widmet sich der Darstellung der weiblichen Bevölkerung als Täterinnen. Das Konzept der Opferrolle bzw. der Mittäterinnen wurde entschieden abgelehnt, um die Verwandlung vom passiven Objekt zum eigenständig handelnden Subjekt in den Mittelpunkt zu stellen.⁴¹ Vor allem durch die geschlechtergeschichtlichen Forschungsansätze, die ihren Ursprung im Ausland hatten, wurde eine neue Generation von HistorikerInnen geprägt, die die NS-Vergangenheit differenzierter und kritischer betrachtete.⁴² Die Tatsache, dass internationale Forschungsarbeiten hier eine Vorreiterrolle einnehmen, ist auf die unreflektierte Verwendung des generellen Opferbegriffs im deutschsprachigen Raum zurückzuführen. Diese „Selbstviktimisierung“, wie Angelika Ebbinghaus dieses Phänomen benennt, lässt auf eine kollektive Schuldabwehr schließen.⁴³

Dass das System des Patriarchats nicht mehr als Begründung gesehen werden kann, Frauen als reine Opfer oder nur als Mittäterinnen zu sehen, ist im Sammelband „Töchter-Fragen“ nachzulesen.⁴⁴ Neben dem Erklärungsversuch, dass es neben passiven auch aktive Opfer gibt und der Anpassungsdrang der Frau als weibliches Motiv zu werten ist⁴⁵, besteht auch eine Wechselwirkung zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht. Ohne die Beeinflussung und Beihilfe der Frauen wären Männer nicht in der Lage gewesen, solche Gedanken, aber auch Taten, welche für das Dritte Reich maßgeblich entscheidend waren, auszuführen.

„Gesellschaft ist nicht das Produkt ausschließlich männlicher Strategien, sondern Resultat sich gegenseitig beeinflussender, männlicher und weiblicher Produktiv- und Destruktivkräfte.“⁴⁶

⁴¹ Vgl. *Herkommer*, Frauen im Nationalsozialismus, S.41.

⁴² Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 9.

⁴³ Vgl. *Gantze*, Frauen und die Wehrmacht 2010, S. 13.

⁴⁴ Vgl. Karin *Windaus-Walser*, Frauen im Nationalsozialismus. Eine Herausforderung für feministische Theoriebildung. In: Lerke *Gravenhorst*, Carmen *Tatschmurat* (Hg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte (Freiburg i. Br. 1990), S. 68.

⁴⁵ Vgl. Karin *Windaus-Walser*, Frauen im Nationalsozialismus, S. 67ff.

⁴⁶ *Windaus-Walser*, Frauen im Nationalsozialismus, S. 69.

Claudia Koonz, eine US-amerikanische Historikerin, vertrat die Auffassung, dass Frauen eine aktive und bewusst systemerhaltende Bedeutung im Nationalsozialismus innehatten.⁴⁷ Das Motiv zur Täterschaft des weiblichen Geschlechts lag laut Koonz darin, eigene Freiräume zu schaffen und sie selbst zu gestalten. Obwohl die Frauen wussten, dass sie im SS-Apparat nur wenig Einfluss auf politischer Ebene ausüben würden, nutzten sie die Chance, Freiräume zu erlangen. Sie entschieden sich, dafür Teil der nationalsozialistischen Bewegung zu werden und als nicht gleichberechtigte Partner im politischen Sinn mitwirken zu dürfen. Im Tausch dafür erhofften sie sich einen eigenen Einflussbereich, welchen sie ohne männliche Eingriffe formen und arrangieren konnten.⁴⁸ Das Prinzip, welches den Überlegungen zu Grunde liegt ist, dass Frauen nicht mit eigenen Rechten geboren wurden. Sie konnten diese nur von Männern übertragen bekommen.⁴⁹

Des Weiteren halfen die Frauen dabei, ihren teilweise mordenden Männern Schutz und emotionalen Rückhalt in ihren Familien zu geben. Diese seelische Stütze der Familie half den Mördern mindestens genauso viel wie die beschönigenden Decknamen von Massendeportationen oder die Dehumanisierung der Opfer durch Nummern.⁵⁰

„Wenn der Kommandant nach Hause kamen (sic!), betrat er ein Puppenheim, wo er Zuflucht vor seinen eigenen Greueln (sic!) fand. Er spaltete seine öffentliche Identität von den warmen Gefühlen für seine Familie ab. Die NS-Frauen verkörperten für ihre Männer weniger ein leuchtendes Fanal, das sie in ihrem Einsatz für die Sache stärkte, als vielmehr eine Art Pufferzone zwischen ihnen selbst und ihrer Arbeit.“⁵¹

Gisela Bock vertrat in diesem Schuldiskurs eine gänzlich andere Meinung. Die kontroversen Thesen von ihr und Claudia Koonz prägten in den 1980er-Jahren die Forschung und gingen in die Literatur als „Historikerinnenstreit“ ein. Der Auslöser dafür war die Veröffentlichung der Publikationen „Mothers in the Fatherland“ von Claudia Koonz und „Zwangssterilisation im Nationalsozialismus“ von Gisela Bock.⁵² Claudia Koonz stellte noch einmal fest, dass die Frauen durch ihre Intention, einen eigenen Wirkungsbereich

⁴⁷ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 10.

⁴⁸ Vgl. Claudia Koonz, *Mütter im Vaterland* (Freiburg 1991), S. 70.

⁴⁹ Vgl. Koonz, *Mütter im Vaterland*, S. 70.

⁵⁰ Vgl. Koonz, *Mütter im Vaterland*, S. 452.

⁵¹ Koonz, *Mütter im Vaterland*, S. 456.

⁵² Vgl. *Herkommer*, Frauen im Nationalsozialismus, S. 47f.

und damit einhergehend Machtansprüche zu erlangen, selbst zu Täterinnen wurden. Gisela Bock empörte sich über diese Aussage von Koonz, da mit dieser nicht zwischen „Nazi-Frauen“ und „Nicht-Nazi-Frauen“ differenziert wurde.⁵³

Aber auch die Auffassung von Bock, dass Frauen im Dritten Reich hauptsächlich die Opferrolle bekleideten, da sie selbst in Führungspositionen gezwungen waren, sich den patriarchalen NS-Strukturen zu fügen, rief heftigste Kritik hervor. Eine Degradierung der Frauen vom Subjekt zum Objekt, wie Bock sie beschrieb, ließ nur schwer eine Grenze zwischen beispielsweise dem weiblichen Wachpersonal und Opfern des Holocaust zu.⁵⁴

Auch Angelika Ebbinghaus hakte in diesen Schlagabtausch ein und kritisierte Bocks These. Obwohl die Hälfte der Sterilisationsopfer Frauen waren und die Akteure meistens Männer, darf nicht ausgeblendet werden, dass hier auch Frauen gegen Frauen handelten. Würde man diese Tatsache außer Acht lassen, würde ein Teil der Frauengeschichte verloren gehen.⁵⁵

Durch die Entwicklungen der Forschung schaffte man es Mitte der 1990er-Jahre, die Forschungsansätze zusammenzuführen und zu einem Konsens zu kommen. Die kritische Auseinandersetzung, aber auch eine Neuorientierung lehrte, dass man die Rolle des weiblichen Geschlechts im NS-Regime differenziert betrachten und den Begriff „Frau“ erweitern muss, um auf Ergebnisse zu stoßen.

Eine homogene Gruppe von „Frauen“ gibt es nicht, und auch eine Differenzierung von „männlich“ und „weiblich“ sollte überdacht und überwunden werden. Die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht sollte nicht das ausschlaggebende Argument darstellen, um zwischen „Täter“ und „Opfer“ zu unterscheiden.⁵⁶

Der Sammelband „Opfer und Täterinnen“, herausgegeben von Angelika Ebbinghaus, enthält unterschiedliche Darstellungen von Frauenbiografien aus der Zeit des NS-Regimes. Die diversen Funktionen, die Frauen im Dritten Reich innehaben konnten,

⁵³ Vgl. Johanna *Gehmacher*, Kein Historikerinnenstreit...Fragen einer frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus in Österreich, In: *Zeitschichte* 22, Jg. 1995, Heft 3/4, S. 111f.

⁵⁴ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 10.

⁵⁵ Angelika *Ebbinghaus* (Hg.), *Opfer und Täterinnen, Frauenbiographien des Nationalsozialismus* (Frankfurt am Main 1996), S. 10.

⁵⁶ *Kompisch*, Täterinnen, S. 10.

fürten die Vielfalt an Handlungsspielräumen vor und widerlegen die These einer homogenen Frauengruppe.⁵⁷

Bei der Entscheidungsfindung in der Schuldfrage sind vielmehr andere Faktoren zu berücksichtigen, zum Beispiel die Fragen, aus welcher Schicht die Frauen kamen, welcher Religion sie angehörten, welchen Beziehungsstatus sie hatten oder welche politische Überzeugung sie hegten.⁵⁸

*„Frauen waren nicht nur Opfer dieser Politik, sondern auch Mitläuferinnen, Profiteurinnen, Akteurinnen und Täterinnen“.*⁵⁹

Eine Pauschalisierung des weiblichen Geschlechts in der Schuldfrage ist auf keinen Fall sinnvoll, da es eine Vielzahl an Rollen gab, die eine Frau im Nationalsozialismus bekleiden konnte.

⁵⁷ Vgl. *Herkommer*, Frauen im Nationalsozialismus, S. 46f.

⁵⁸ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 10.

⁵⁹ *Ebbinghaus*, Opfer und Täterinnen, S. 9.

3. Das System der Konzentrationslager

Historischer Rückblick

Ein konkretes Datum, das den Beginn des Systems der Konzentrationslager markiert, ist nur schwer auszumachen. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten unter Hitler am 30. Jänner 1933 und dem Reichstagsbrand in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar wurde ein dauerhafter Ausnahmezustand geschaffen. Daraus resultierte die Erlassung der sogenannten „Reichstagsbrandverordnung“⁶⁰, der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Ab diesem Zeitpunkt durften politische Gegner der NSDAP durch Polizei und SA legal verfolgt werden.

Um die Funktionsweise des nationalsozialistischen Herrschaftssystems einigermaßen verstehen und die ganze Tragweite erfassen zu können, kann die Erklärung des „Doppelstaates“ vom 1938 emigrierten Juristen Ernst Fraenkel herangezogen werden.

„Die Verfassung des dritten Reiches ist der Belagerungszustand. Die Verfassungsurkunde des dritten Reiches ist die Notverordnung am 28.2.1933“⁶¹

Mit diesen Worten beginnt Fraenkels Abhandlung über den Doppelstaat. Als Folge des Erlasses der Reichstagsbrandverordnung wurden die Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt. Das Herrschaftssystem kann ab diesem Zeitpunkt in zwei Teile unterschieden werden. In den „Normenstaat“ einerseits, in dem Normen, also Gesetze oder Gerichtsentscheidungen, noch immer gültig waren. Vor allem der Wirtschaftsbereich war Teil des „Normenstaates“, da das Vertragsrecht oder der Schutz des Eigentums weiterhin galten und praktiziert wurden. Auf der anderen Seite stand der „Maßnahmenstaat“, und besonders die Gestapo hatte großes Interesse daran, diesen Sektor weiter auszudehnen und aufzubauen. Ziel war es, das Regime zu sichern, aber auch die Bekämpfung der Gegner voranzutreiben. In diesem Teil der Staatstätigkeit

⁶⁰ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichstagsbrand33.htm> zuletzt eingesehen am 19.1.2018.

⁶¹ Michael Wildt, Die Transformation des Ausnahmezustands. Ernst Fraenkels Analyse der NS-Herrschaft und ihre politische Aktualität, <http://docupedia.de/zg/Fraenkel, Der Doppelstaat>, zuletzt eingesehen am 30.1.2018.

wurde das „Gesetz“ neu definiert und nach Maßnahmen willkürlich ausgelegt. Diese Maßnahmen wurden von Fraenkel als „Belagerungszustand“ skizziert, sie schränkten die Grundrechte ein, die Verfassungsurkunde stellte die Notverordnung dar. Nur durch diese „legalisierten“ Maßnahmen konnte es überhaupt zum NS-System mit einer derartigen Tragweite kommen.⁶²

Die Idee der Konzentrationslager war jedoch schon lange eine Forderung der NSDAP, was auch Aussagen Hitlers auf diversen Versammlungen in den 1920er- und 30er-Jahren bestätigen.

*„Entweder der Feind geht über unsere Leiche oder wir gehen über die seine“⁶³
oder
„ein Volk, das so denkt ... muß fühlen, wie es schmeckt, im Konzentrationslager zu leben“⁶⁴*

Somit ist das Jahr 1933 nicht nur das Jahr der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland, sondern auch der Beginn des Leidensweges vieler Menschen.

Anfänge

Ab 3. März 1933 wurden die ersten „Schutzhäftlinge“ in das Hauptgebäude der „Heimatschule Mitteldeutschland“ in Nohra gebracht und in diesem „Sammellager“ gegen ihren Willen inhaftiert. Erst später setzte sich der Terminus „Konzentrationslager“ durch, doch die Intention der Schutzhaftstätten war dieselbe: Man wollte Hitler-Gegner *„isolieren, drangsalieren und jeglicher Menschenrechte berauben“⁶⁵*.

Aus dem Sammellager Nohra entwickelte sich in weiterer Folge das erste offiziell errichtete Konzentrationslager, in dem etwa 200 männliche Häftlinge inhaftiert werden konnten. Das KZ Nohra wurde erstmals namentlich in einer Zeitung vom 8. März 1933 erwähnt. Dass es jedoch nur wenig mit den Konzentrationslagern, welche in den darauf-

⁶² Vgl. Wildt, Die Transformation des Ausnahmezustands, <http://docupedia.de/zg/Fraenkel, Der Doppelstaat>, zuletzt eingesehen am 30.1.2018.

⁶³ Klaus Drobisch, Günther Wieland, System der NS-Konzentrationslager 1933-1939 (Berlin 1993), S. 13.

⁶⁴ Drobisch, System der NS-Konzentrationslager, S. 13.

⁶⁵ Drobisch, System der NS-Konzentrationslager, S. 11.

folgenden Jahren eröffnete wurden, gemein hatte, zeigt die Tatsache, dass die Häftlinge hier nicht arbeiten mussten und sich tagsüber in ihren Schlafsälen aufzuhalten hatten. Zu Misshandlungen und Isolation durch das Wachpersonal kam es dennoch.⁶⁶

Frauen, die als Schutzhäftlinge galten, sperrte man in bereits bestehende Gefängnisse, Zuchthäuser und andere Anstalten, wie etwa in die ehemaligen Frauenstrafanstalten Gotteszell in Baden⁶⁷ oder das Provinzialwerkhaus Moringen. Noch vor der Errichtung des ersten offiziellen Konzentrationslagers gab es schon mindestens 16 Lager bzw. Anstalten, in denen Frauen inhaftiert wurden, die der NS-Ideologie nicht entsprachen.⁶⁸ Die ersten Häftlinge in diesen „Internierungsstätten“ waren zum Großteil wegen ihrer Parteilosigkeit oder ihres politischen Engagements in der KPD⁶⁹ verhaftet worden. Die Häftlingsanzahl der in Moringen Inhaftierten belief sich auf circa 20 bis 80 Frauen. Diese Schwankungen sind jedoch nicht auf Tötungsdelikte zurückzuführen, sondern auf Entlassungen der Häftlingen.⁷⁰ Dass das „Frauenschutzhaftlager“ in Moringen nicht der SS bzw. der SA, sondern der Provinzialverwaltung Hannover unterstand, hatte zur Folge, dass die Haftbedingungen eher an eine Strafvollzugsanstalt als an ein Konzentrationslager erinnerten.⁷¹ Im Gegensatz zu den Konzentrationslagern mussten auch die Insassinnen in Moringen ähnlich wie im KZ Nohra keine Arbeiten verrichten und klagten sogar über Langeweile. Den Frauen wurde erlaubt, sich handwerklich zu betätigen und hinter dem Rücken der NS-Frauenschaft, die für die Überwachung zuständig war, abendliche Treffen abzuhalten.⁷²

⁶⁶ Vgl. Wolfgang Benz, Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 2: Frühe Lager, Dachau, Emslandlager* (München 2005), S. 174.

⁶⁷ Der Ort befindet sich im heutigen Baden-Württemberg.

⁶⁸ Vgl. Claus Füllberg-Stolberg, Martina Jung, Renate Riebe, Martina Scheitenberger (Hg.), *Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen. Ravensbrück* (Bremen 1994), S. 7.

⁶⁹ Kommunistische Partei Deutschlands

⁷⁰ Vgl. Monika Herzog, Bernhard Strebel, *Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück*. In: Claus Füllberg-Stolberg, Martina Jung, Renate Riebe, Martina Scheitenberger, *Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen. Ravensbrück* (Bremen 1994), S. 13f.

⁷¹ Vgl. Herzog, *Das Frauenkonzentrationslager*, S. 14.

⁷² Vgl. Ulrike Brandes, Claus Füllberg-Stolberg, Sylvia Kempe, *Arbeit im KZ Ravensbrück*. In: Claus Füllberg-Stolberg, Martina Jung, Renate Riebe, Martina Scheitenberger, *Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen. Ravensbrück* (Bremen 1994), S. 56.

Das Konzentrationslager Lichtenburg, welches im Süden des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt Deutschland liegt, wurde im Jahr 1937 von einem ehemaligen Männerkonzentrationslager in ein Frauenkonzentrationslager umfunktioniert. Die Lichtenburg war anfangs als Übergangslösung konzipiert, entwickelte sich aber zum Dreh- und Angelpunkt, was an den Lagerstrukturen und dem Wachpersonal ersichtlich ist.⁷³ Auch hier beherrschte die Eintönigkeit das Lagerleben, doch im Gegensatz zu der „Internierungsstätte“ Moringen waren eindeutig andere Tendenzen zu erkennen. Die Arbeit entwickelte sich zur zentralen Angelegenheit des Lagers und das Wachpersonal verschärfte den Umgang mit den Inhaftierten, es wurde keine Rücksicht mehr auf das Alter oder den Zustand der Inhaftierten genommen⁷⁴.

„Die Arbeit wird zugeteilt, ganz gleichgültig, ob man robust oder schwach ist. Es wird die Durchschnittsleistung eines starken, gutgenährten Arbeiters verlangt.“⁷⁵

Auch Strafmaßnahmen wie Dunkelarrest in Einzelzellen, stundenlanges Stehen oder Kostentzug wurden bereits praktiziert und gehörten zum Alltag der Häftlinge.⁷⁶

Theodor Eickes Intention war es, das Konzentrationslager Lichtenburg in das System der Konzentrationslager zu integrieren, obwohl keine Erfahrungen in der Leitung und Bewachung von weiblichen Häftlingen vorhanden waren. Während die männlichen Schutzhäftlinge in neu konzipierte Barackenlager wie zum Beispiel Sachsenhausen oder Buchenwald verlegt wurden, glaubte man, dass die Lichtenburg für die weiblichen Schutzhäftlingen ausreichend sei. In den darauffolgenden Monaten stellte man jedoch fest, dass das Konzentrationslager Lichtenburg auch nicht als Frauenkonzentrationslager genutzt werden konnte, da die Architektur keine erweiternden Baumaßnahmen zuließ. So wurde im Rahmen des Vierjahresplanes entschieden, ein „eigenständiges“ und „modernes“ Frauenkonzentrationslager in Ravensbrück zu errichten, das sich von Auf-

⁷³ Vgl. Hennig *Fahrenberg*, Nicole *Hördler*, Das Frauen-Konzentrationslager Lichtenburg. Einblicke, Funktionen, Tendenzen. In: Stefan *Hördler*, Sigrid *Jacobeit* (Hg.), Lichtenburg. Ein deutsches Konzentrationslager (Berlin 2009), S. 188f.

⁷⁴ Vgl. *Brandes*, Arbeit im KZ Ravensbrück, S. 56.

⁷⁵ *Brandes*, Arbeit im KZ Ravensbrück, S. 56.

⁷⁶ Vgl. *Herzog*, Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, S. 14.

seherinnen bewachen ließ.⁷⁷ Die Idee eines ausbaufähigen Frauenkonzentrationslagers muss vor dem Hintergrund der Kriegsausrüstung und Vorbereitung gesehen werden, da die SS-Zentrale mit einem Anstieg an weiblichen Häftlingen rechnete, die zur Arbeit in der Rüstungsindustrie herangezogen werden konnten.⁷⁸

Durch die Erbauung des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück im Jahr 1939 wurde ein Platz für weibliche Häftlinge in Österreich und Deutschland geschaffen. Doch durch die fortschreitende Expansion der Nationalsozialisten nach Osten kam es schon bald zu den ersten Einlieferungen polnischer Frauen in das KZ Ravensbrück.⁷⁹ Dass darauf unzählige Frauen aus über 20 Ländern folgten, ist trauriger Tatbestand. Das KZ Ravensbrück wurde nicht als Vernichtungslager gebaut, sondern die Intention lag darin, „gezielten Terror gegen die Gefangenen“⁸⁰ zu verüben. Insgesamt wurden über 100.000 weibliche Häftlinge zwischen den Jahren 1939 und 1945 im KZ Ravensbrück inhaftiert⁸¹, von denen schätzungsweise 28.000 durch Hunger, Mord, Krankheiten oder bei medizinischen Versuchen ums Leben kamen.⁸²

Verständnis von Arbeit

Interessant ist zu sehen, wie sich der Arbeitsbegriff in den Jahren des NS-Regimes veränderte. Anfangs sah man die primäre Aufgabe in den Anstalten darin, die Häftlinge zu demütigen und sie mit sinnlosen Arbeiten, wie zum Beispiel dem Schleppen von Sand von einem Ort zum anderen, zu bestrafen. Diese Arbeiten dienten dazu, die Übermacht der SS-Aufseherinnen gegenüber den Häftlingen zu demonstrieren.⁸³

Kennzeichnend für die Jahre 1939/40 war es, die Häftlinge zur Aufrechterhaltung des Lagerbetriebes heranzuziehen. Sie mussten für Bekleidung und Ernährung sorgen oder

⁷⁷ Vgl. *Fahrenberg*, Das Frauen-Konzentrationslager Lichtenburg, S. 188f.

⁷⁸ Vgl. *Simone Erpel*, Im Gefolge der SS. Aufseherinnen des Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. In: *Marita Krauss*, Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus. (Göttingen/Wallstein 2008), S. 168.

⁷⁹ Vgl. *Füllberg-Stolberg*, Frauen in Konzentrationslagern, S. 7.

⁸⁰ *Erpel*, Im Gefolge der SS, S. 168.

⁸¹ Vgl. *Herzog*, Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, S. 13.

⁸² Vgl. *Erpel*, Im Gefolge der SS, S. 168.

⁸³ Vgl. *Brandes*, Arbeit im KZ Ravensbrück, S. 56f.

bei der Fertigstellung der Lageranlagen helfen. In diesen Jahren wurden nur circa 10% der inhaftierten Frauen in SS-Betrieben eingesetzt, die Mehrheit der Frauen wurde für die Landwirtschaft in der Umgebung, aber auch für Handwerksarbeiten im Lager herangezogen.⁸⁴

Ab 1942 wurden die Inhaftierten verstärkt als Arbeitskräfte in Betrieben eingesetzt. Dass es in den Jahren 1943 und 1944 zu massenhaften Übersiedlungen von Häftlingen in Außenlager kam, ist kein Zufall. Viele Außenlager waren in unmittelbarer Nähe von Industriebetrieben angesiedelt, wodurch die KZ-Häftlinge als Arbeitskräfte missbraucht werden konnten.⁸⁵

Trotz des Einsatzes von Häftlingen in der Rüstungsindustrie änderte sich die Intention des SS-Terrorapparates nicht. Primäres Ziel war weiterhin die „*Vernichtung durch Arbeit*“⁸⁶. Die Häftlinge mussten anfangs sechs Tage die Woche acht Stunden lang Schwerstarbeit verrichten, bis die Arbeitszeit sogar auf elf Stunden pro Tag angehoben wurde.⁸⁷ Auch der Genozid wurde in östlichen Vernichtungslagern weiterhin verübt.

Bis 1945 entstanden auf dem Territorium des Deutschen Reiches und den dazugehörigen besetzten Gebieten mindestens 23 Hauptlager und über 1.200 Außenstellen unterschiedlicher Größe und Existenzdauer. In über 800 Konzentrationslagern waren Männer inhaftiert und in mehr als 300 wurden Frauen zur Arbeit gezwungen.⁸⁸

Grundsätzlich geht man davon aus, dass bis zum Jahre 1945 13 Frauen-Stammlager errichtet wurden, wobei das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück das einzige war, welches ausschließlich für weibliche Häftlinge genutzt wurde. Die anderen Konzentrationslager waren gekoppelt an Männerlagern. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Frauen-Stammlager und deren Eröffnungen, Auflösungen und Standorte.⁸⁹

⁸⁴ Vgl. Brandes, Arbeit im KZ Ravensbrück, S. 56.

⁸⁵ Vgl. Füllberg-Stolberg, Frauen in Konzentrationslagern, S. 8.

⁸⁶ Füllberg-Stolberg, Frauen in Konzentrationslagern, S. 8.

⁸⁷ Brandes, Arbeit im KZ, S. 57.

⁸⁸ Füllberg-Stolberg, Frauen in den Konzentrationslagern, S. 8.

⁸⁹ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 19f.

Frauenkonzentrationslager	Eröffnung	Schließung	Heutiges Staatsgebiet
Ravensbrück	15.05.1939	30.04.1945	Deutschland
Stutthof	21.01.1941	25.04.1945	Deutschland
Auschwitz I	26.03.1942	August 1942	Polen
Birkenau	August 1942	Januar 1945	Polen
Lublin-Majdanek	15.08.1942	April 1944	Polen
Riga-Kaiserwald	15.03.1943	Sommer 1944	Lettland
Herzogenbusch/Vught	12.06.1943	05.09.1944	Niederlande
Kaunas	15.05.1943	Sommer 1945	Litauen
Vaivara	15.09.1943	29.06.1944	Estland
Mauthausen	05.09.1943	05.05.1945	Österreich
Krakau-Plaszow	10.01.1944	Sommer 1944	Polen
Bergen- Belsen	07.08. 1944	15.04.1945	Deutschland
Flossenbürg	14.03.1945	23.04.1925	Deutschland

Abbildung 1 – Tabelle über Frauen-Stammlager⁹⁰

Die Anzahl von SS-Aufseherinnen kann auf Grund fehlender Daten nur geschätzt werden, jedoch glaubt man durch archivierte Dokumente und Gehaltskonten Auskunft über eine ungefähre Zahl von Aufseherinnen erlangen zu können. Grundsätzlich geht man davon aus, dass es in etwa 3.950 Aufseherinnen gab. Diese Anzahl entspricht circa zehn Prozent der Gesamtbelegschaft des Wachpersonals, welche sich auf einen Wert von 41.174 belief. Natürlich kam es immer wieder zu Abweichungen in der Belegstärke, da diese nach Zeitraum und Konzentrationslager variieren konnten.

Wieso es jedoch im Verhältnis zu Männern eine so geringe Anzahl von Aufseherinnen gab ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass Frauen nur zur inneren Bewachung der weiblichen Häftlinge herangezogen wurden. Das weibliche Wachpersonal wurde weder zur äußeren Bewachung noch in Vernichtungslagern eingesetzt.

Aus der Tabelle ist jedoch ersichtlich, dass sowohl Majdanek, als auch Auschwitz als Frauenstammlager angeführt werden. Diese beiden Lager waren sowohl Konzentrati-

⁹⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an: *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 20.

onslager, als auch Vernichtungslager und führten durch ihre Doppelfunktion auch weibliches Wachpersonal.⁹¹

Das SS System galt als „reiner“ Männer dominierter Raum, somit sollte auch das Konzentrationslager eine männliche Sphäre darstellen. Umso erstaunlicher ist es, dass Frauen in diesem Kontext Stereotypen aufbrechen konnten und als weibliches Wachpersonal eingesetzt wurden.

Gründe dafür könnten nicht nur in der üblichen Geschlechtertrennung im Nationalsozialismus liegen, sondern auch die Vermeidung von sexuellen Kontakten zwischen weiblichen Häftlingen und männlichen Aufsehern.⁹²

Organisation nach außen

Theodor Eicke wurde im Juni 1933 von Heinrich Himmler zum Kommandanten von Dachau ernannt. Seine Aufgabe war die Reorganisation des Konzentrationslagers und diese verwirklichte er prompt. Er separierte die Lagerverwaltung (Lagerkommandantur) von der Lagerwachtruppe und führte somit eine Spaltung zwischen der Bewachung innerhalb und außerhalb des Lagers ein. Die Bildung einzelner Lagerabteilungen und die Einführung der „Lagerordnung“ waren ebenso Theodor Eickes Ideen für die Optimierung des Konzentrationslagersystems. Mit 1. Oktober 1933 traten die neuen Gesetze der Umstrukturierung in Kraft und wurden wenig später als „Dachauer Modell“ in allen Konzentrationslagern eingeführt. Ziel war es, die SA-Lager aufzulösen oder nach seinem Plan zu reorganisieren. Durch die Übernahme der Konzentrationslager durch die SS und die Ermordung des SA-Chefs Ernst Röhm am 1. Juli 1934 hatte Himmler nahezu die alleinige Macht über die Verwaltung aller Konzentrationslager, welche als Haftstätten geleitet und geführt wurden.⁹³

Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück und das Frauenlager Bergen-Belsen, die beide als Schauplätze der schrecklichen Verbrechen während des NS-Regimes dienten, zeigten Parallelen zu den Konzentrationslagern für männliche Häftlinge. Die Auftei-

⁹¹ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 21.

⁹² Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 22.

⁹³ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 74ff.

lung erfolgte auch hier über Abteilungen: Neben der Kommandantur mit Adjutantur, gab es auch eine Politische Abteilung, sowie ein Schutzhaftlager und eine Verwaltung. Auch ein Arzt mit „Revier“ und der SS-Totenkopfwachsturmbanne waren Teil jedes Konzentrationslagers.⁹⁴

Zwischen Männer- und Frauenlagern bestand der zentrale Unterschied darin, dass im Frauenlager eine zwingende Trennung zwischen „innerer“ und „äußerer“ Bewachung angeordnet wurde. Der innere Bereich des Lagers wurde mehrheitlich von weiblichen Aufseherinnen bewacht, die äußere Bewachung hingegen fiel in den Aufgabenbereich der Wachsturmbanne und wurde auch in Frauenlagern von Männern übernommen.⁹⁵ Auch die leitende Funktion in der Lagerkommandantur war meist in männlicher Hand, da man die Gesamtverantwortung für die Lager in den Händen der SS wissen wollte.⁹⁶

Generell war die Hierarchie der Aufseherinnen in den Frauenkonzentrationslagern ähnlich wie jene der männlichen Aufseher aufgebaut, wobei Frauen durchaus Macht abgeben mussten. Die Leitung hatte die Oberaufseherin inne, die dem Schutzhaftlagerführer unmittelbar unterstellt war. Da sich die Aufgabenbereiche dieser beiden Positionen des Öfteren überschnitten, kam es nicht selten zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Oberaufseherin und Lagerführer.⁹⁷ Die Oberaufseherin sollte dem Schutzhaftlagerführer und Kommandanten *„in allen weiblichen Angelegenheiten beratend zur Seite stehen“* und *„ihn innerhalb seines Dienstbereiches“* vertreten⁹⁸, so die Aufgabenbeschreibung einer Oberaufseherin in der Ravensbrücker Lagerordnung. Diese unpräzise und offene Formulierung, die Interpretationsspielraum ließ, war mitverantwortlich an den Streitigkeiten der Lagerelite.⁹⁹

⁹⁴ Vgl. Irmtraud Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“. Lagerverwaltung und Bewachungspersonal. In: Claus Füllberg-Stolberg, Martina Jung, Renate Riebe, Martina Scheitenberger, Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen. Ravensbrück (Bremen 1994), S. 221.

⁹⁵ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 221.

⁹⁶ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 158.

⁹⁷ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 156.

⁹⁸ Erpel, Im Gefolge der SS, S. 169.

⁹⁹ Vgl. Erpel, Im Gefolge der SS, S. 169f.

In diesem Kontext muss die KZ-Oberaufseherin Johanna Langefeld¹⁰⁰ genannt werden. Sie entschied sich, in das Lagerleben entscheidend einzugreifen, und verhinderte so die Exekution von zu Tode verurteilten Polinnen.

„(...) Die Langefeld saß, von mir abgewandt, am Schreibtisch. Ohne Überlegung stieß ich hervor: „Frau Oberaufseherin, man erschießt die ‚Operierten‘! Dort kommen sie!!!“ – Sie sprang auf, blickte zum Fenster hinaus, nahm im selben Moment den Telephonhörer (sic!) ab und verlangte den Lagerkommandanten: „Sturmbannführer, liegt eine Bestätigung von Berlin vor, daß an den ‚Kaninchen‘ das Urteil zu vollstrecken (sic!) ist?“ – Welche Antwort er gab, weiß ich nicht. Die Langefeld sagt zu mir: „Gehen Sie hinaus und schicken Sie die beiden Operierten in den Block zurück.“ Dieser Anruf rettet diesen das Leben.“¹⁰¹

Das berichtete Margarete Buber-Neumann, eine politische Gefangene, welche in der Amtsstube für Johanna Langefeld arbeitete.¹⁰² Nach diesem Vorfall galt Johanna Langefeld als inakzeptabel und untragbar für das Konzentrationslager und wurde aus dem Dienst entlassen.¹⁰³

Innere Organisation – Aufseherinnenhierarchie

Als direkte Vorgesetzte aller Aufseherinnen im Lager galt die Oberaufseherin. Sie war dafür verantwortlich, dass die Weiterleitung der Stärkemeldungen¹⁰⁴ von Aufseherinnen und Häftlingen an den Schutzhaftlagerführer passierte. Ebenfalls nahm sie den Frühpapell der Aufseherinnen ab und war für den Beistand, aber auch für die Beaufsichtigung

¹⁰⁰ Johanna Langefeld stammte aus einer religiösen, national gesinnten Beamtenfamilie und trat 1937 der NSDAP bei. Sie war KZ-Aufseherin in der Lichtenburg, in Ravensbrück und Auschwitz. Ihr Anliegen war ein größerer Einfluss des weiblichen Wachpersonals in den KZs, wodurch sie oft in Kompetenzstreitigkeiten mit ihren männlichen Kollegen geriet. Sie wurde für ihre Taten nach 1945 nie zur Rechenschaft gezogen, da sie vor ihrem Prozess verschwand und schließlich im Jahr 1974 in Augsburg starb. (*Kompisch, Täterinnen*, S. 157 f.).

¹⁰¹ *Heike*, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 225f.

¹⁰² Vgl. *Heike*, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 225.

¹⁰³ Vgl. *Heike*, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 228.

¹⁰⁴ Synonym für die Meldung der Anzahl des Wachpersonals und der Häftlinge

der Aufseherinnen verantwortlich. Sie durfte auch dem Schutzhaftlagerführer die auszuwählenden Funktionshäftlinge vorschlagen.¹⁰⁵

Durch das ständig wachsende Arbeitspensum wurde der Oberaufseherin ab 1940 eine stellvertretende Oberaufseherin zur Seite gestellt. Es bildete sich schon bald eine Arbeitsteilung zwischen Oberaufseherin und ihrer Stellvertreterin heraus: Die Oberaufseherin leitete die Aufseherinnen in den Außenlagern und die stellvertretende Oberaufseherin war für die Aufseherinnen im Hauptlager (Häftlingslager) verantwortlich.¹⁰⁶

Wichtige Funktionen im Konzentrationslager hatten auch die Rapport- und Blockführerinnen. Diese beiden Posten waren der Oberaufseherin direkt untergeordnet und agierten als Verbindungsglied zwischen der Oberaufseherin und dem Schutzhaftlagerführer.¹⁰⁷ Außerdem galt die Rapportführerin als rechte Hand der Oberaufseherinnen. Sie unterstützte sie durch die Abnahme von Apellen und wirkte an der Durchführung der verhängten Strafen mit. Ebenfalls zeichnete sie Tagesrapporte über die Häftlingsstände auf und beteiligte sich an der Selektierung der Insassinnen für die Gaskammern in Auschwitz.¹⁰⁸

Die Blockführerin, wie es der Name schon vermuten lässt, bewachte hingegen jeweils einen Block. Sie hatte die Befugnis, mit dem Einverständnis des Schutzhaftlagerführers jene Häftlinge auszuwählen, die die Position der Blockältesten¹⁰⁹ und Stubenältesten¹¹⁰ ausführen sollten.¹¹¹

In der Realität hatte die Blockführerin großen Einfluss auf das Alltagsleben der Gefangenen in ihrem Block, für die sie verantwortlich war und deren Alltag sie (mit)gestalten konnte.

Zu ihren Aufgaben zählte die Überwachung der geschriebenen Briefe und Karten von Häftlingen. Durch die Postzensur sollte sie sich ein Bild über den seelischen Zustand der Häftlinge bilden und so Einblicke in das Lagerleben erhalten. Auch die Überwa-

¹⁰⁵Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 156.

¹⁰⁶Vgl. *Erpel*, Im Gefolge der SS, S. 24.

¹⁰⁷Vgl. *Heike*, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 226.

¹⁰⁸Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, 2008, S. 159.

¹⁰⁹Funktionshäftlinge, deren Aufgabe die Einhaltung der Regeln im Block war.

¹¹⁰Funktionshäftlinge, welche für die Hygiene und die Ordnung ihrer Stube verantwortlich waren.

¹¹¹Vgl. *Heike*, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 226.

chung, dass die Frauen nur die gestatte Anzahl an Briefen verfassten lag in ihrem Aufgabenbereich.¹¹²

Für die technischen Aufgaben des Arbeitseinsatzes der Insassinnen war die Arbeitsdienstführerin verantwortlich, dieser wurde ein männlicher Arbeitsdienstführer zugeteilt. Ihre Hauptaufgabe lag darin, diverse Abrechnungen und Berichte zu schreiben, zudem sollte sie die Arbeitsproduktivität errechnen.¹¹³

Die Arrestführerinnen bewachten meist zu zweit die Häftlinge im Bunker. Ihre Aufgabe bestand darin, sicherzustellen, dass die verhängten Strafen ordnungsgemäß vollstreckt wurden.¹¹⁴

Um für die Sicherheit bei der Arbeit außerhalb zu garantieren, wurden Kommandoführerinnen eingesetzt. Sie sollten für Recht und Ordnung bei Außen- oder Arbeitskommandos sorgen. Laut Dienstvorschrift musste das Verhältnis von Kommandoführerinnen und Häftlingen 1:4 betragen, wobei dies nur selten laut Vorschrift praktiziert wurde. Bei großen Außenkommandos nahm man Hundeführerinnen mit. Diese bildeten lagereigene Polizeihunde aus, die bei Fluchtversuchen zum Einsatz kommen sollten¹¹⁵. Überliefert ist jedoch, dass die Hunde oft auch ohne Grund auf Insassen losgelassen wurden und von den Häftlingen als „verlängerter Arm der SS“ angesehen wurden.¹¹⁶

Die Bisse der Wachhunde führten oft zu Verletzungen, welche auch tödliche Ausgänge hatten.¹¹⁷

Neben der Effektenverwalterin, die für die Ausgabe der Häftlingsuniformen verantwortlich war, gab es noch einige weitere Aufgabenbereiche für Aufseherinnen, wie die Küche oder die Wäscherei.¹¹⁸

Festzuhalten ist, dass sich der Großteil der Aufseherinnen nicht durch ihre Ränge unterschied, sondern vielmehr durch die zugeteilten Aufgabenbereiche. Dass sich diese

¹¹² Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 226.

¹¹³ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 159.

¹¹⁴ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 226.

¹¹⁵ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 226f.

¹¹⁶ Vgl. Constanze Jaiser, Übermacht des Grauens. SS-Personal in poetischen Zeugnissen aus dem Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. In: Herbert Diercks (Hg.), Entgrenzte Gewalt: Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus; Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland (Bremen 2002), S. 120.

¹¹⁷ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 226.

¹¹⁸ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 227.

teilweise überschritten oder Aufseherinnen zwei gleichzeitig bespielten, war nicht unüblich.¹¹⁹ Das war auch ein Grund, wieso die Aufstiegschancen des weiblichen Wachpersonals bei weitem nicht so attraktiv waren wie bei den Männern. Ausgenommen von den Posten der Oberaufseherin und der Erstaufseherin¹²⁰ unterschieden sich die Ränge der Aufseherinnen kaum und es wurden nahezu keine finanziellen Anreize gesetzt um sich Weiterzubilden.¹²¹

Da es trotz mehrfacher Rekrutierungswellen immer wieder zu Personalmangel kam, konnte die Trennung zwischen männlichen und weiblichen Häftlingen nicht immer vorschriftsgemäß vorgenommen werden. In Bergen-Belsen zum Beispiel standen für 22.286 Häftlinge – wobei hier die Zahl der weiblichen Insassen 16.475 betrug – lediglich zwölf SS-Aufseherinnen zur Verfügung. Für die knapp 6.000 männlichen KZ-Häftlinge waren hingegen 277 SS-Aufseher verantwortlich. Dieser Umstand führte folglich auch zur Überwachung weiblicher Insassen von männlichen Aufsehern.¹²²

Eine andere Möglichkeit, dem Personalmangel entgegenzuwirken, stellte die sogenannte „Häftlingsselbstverwaltung“ dar. Diese Posten nahmen die unterste Stufe in der Bewachungshierarchie ein, da es sich hierbei um Häftlinge handelte, die durch die SS ausgewählt wurden, um Aufsichts- bzw. Kontrollaufgaben auszuführen. Ohne Funktionshäftlinge wäre ein reibungsloser Ablauf in Konzentrationslagern nicht möglich gewesen.¹²³

Dass es hier zu einer Doppelbelastung der Funktionshäftlinge kam, ist offenkundig: Einerseits mussten sie der Vorstellung der SS entsprechen, um ihre Position als Funktionshäftlinge nicht zu verlieren, andererseits wollten sie ihren Mithäftlingen das Leben erleichtern.¹²⁴ Auf ihnen lag der Druck der SS, welchen sie wiederum auf ihre Kameraden auszuüben hatten, um das System am Laufen zu halten und der Obrigkeit zu gefallen (Sanktionen gegenüber Mithäftlingen). Aber auch das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Funktionshäftling und „normalem“ Häftling spielte hier eine entscheidende Rolle.

¹¹⁹ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt, S. 226 f.

¹²⁰ Als Erstaufseherin wurden die Leiterin des Außenlagers bezeichnet (Heike, 225).

¹²¹ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 225.

¹²² Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 222.

¹²³ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 222f.

¹²⁴ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 224.

Ohne die Loyalität und die Zusicherung der Mithäftlinge war es nicht möglich, ein solches Amt zur Zufriedenheit des Wachpersonals auszuführen und dieser Posten konnte durchaus über Leben und Tod entscheiden.¹²⁵

SS-Gefolge

Für die innere Bewachung der Frauenkonzentrationslager waren die SS-Aufseherinnen verantwortlich. Diese waren keine Mitglieder der SS, die sich selbst als Eliteorganisation verstand und bis auf wenige Ausnahmen keine Frauen aufnahm. Die Frauen wurden deshalb mit dem Terminus „SS-Gefolge“ bezeichnet und konnten mit ihren männlichen SS-Kollegen nicht verglichen werden. Diese galten als weibliche Reichsangestellte, das inkludierte, dass sie sich vertraglich zur Dienstleistung für die Waffen-SS verpflichtet hatten.¹²⁶

Dass sie keine Mitglieder der SS waren, sondern „nur“ dem SS-Gefolge zugeordnet wurden, ist laut Heike dem Umstand geschuldet, „*dass Frauen in Hitlers patriarchaler Elitetruppe nicht vorstellbar waren und möglicherweise den Protest der männlichen Mitglieder herausgefordert hätte*“¹²⁷.

Neben den Aufseherinnen in den Konzentrationslagern zählten auch Nachrichten- und Stabshelferinnen sowie SS-Ärztinnen und Krankenschwestern zum SS-Gefolge. Hervorzuheben ist auch, dass das SS-Gefolge ebenfalls der SS-Gerichtsbarkeit unterstand und meist in nahe gelegenen Unterkünften untergebracht war. Ebenso bekamen sie ab 1940 auf Gesuch Himmlers in Ravensbrück eigene SS-Uniformen.¹²⁸

¹²⁵ Vgl. Botz, Binnenstruktur, Alltagsverhalten und Überlebenschancen in Nazi-Konzentrationslagern, S. 348.

¹²⁶ Vgl. Erpel, Im Gefolge der SS, S. 170.

¹²⁷ Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 224.

¹²⁸ Vgl. Heike, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S.224.

4. Motive und Rekrutierungsmaßnahmen

Ausgehend vom Frauenkonzentrationslager Ravensbrück in Norddeutschland, das im Mai 1939 eröffnet wurde und bis 1941 als einziger Haftort für weibliche KZ-Insassen fungierte, wurde auf verschiedene Weise Dienstpersonal rekrutiert.¹²⁹ Bis 1939 gab es im Dritten Reich eine vergleichsweise geringe Anzahl an Frauen, die als Schutzhaftgefangene definiert und somit auch sanktioniert wurden.¹³⁰ Von der ersten Rekrutierungswelle, also dem expliziten Anwerben von Aufseherinnen für den Lagerdienst, spricht man also erst zwischen den Jahren 1939 und 1941.¹³¹

In den Anfangsjahren des Dritten Reichs wurde den weiblichen Schutzhaftgefangenen nur wenig Aufmerksamkeit zuteil, da der Inspekteur der Konzentrationslager, Theodor Eicke, sein Hauptaugenmerk auf die Reorganisation des KZ-Wesens legte.¹³² Erst mit dem Jahr 1938 und der Eröffnung des Konzentrationslagers Lichtenburg kam ein Frauenlager unter den Einfluss von Theodor Eicke, zuvor waren die 3.500 Frauen in sogenannten „wilden“ Konzentrationslagern untergebracht.¹³³ Darunter verstand man improvisierte Lager, welche unmittelbar nach der Machtergreifung und ohne Ermächtigung der SS bzw. der SA eingeführt wurden. Die Misshandlungen und die Missbräuche von politischen und von Gegnern des NS-Regimes wurden hier mit der Schutzhaft legitimiert.¹³⁴

In den ersten Jahren (1933–1938) konzentrierte sich die Verfolgung auf politische Gegner bzw. auf die zur damaligen Zeit als „asozial“ geltenden Gesellschaftsgruppen. Unter diesen Begriff fielen beispielsweise Alkoholiker, Prostituierte, Homosexuelle, „Arbeits-scheue“, aber auch alleinstehende Frauen mit unehelichen Kindern.¹³⁵

¹²⁹ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 93.

¹³⁰ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 169.

¹³¹ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 101f.

¹³² Siehe Unterkapitel: Organisation nach außen.

¹³³ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S.169.

¹³⁴ Vgl. online unter, „wilde Konzentrationslager“ http://www.lexikon-drittes-reich.de/%22wilde%22_Konzentrationslager (14.1.2018).

¹³⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (o.O 2016) <https://www.bundestag.de/blob/478780/946af6a53de4beedba650bf537254942/wd-1-026-16-pdf-data.pdf> (30.12.2017), S. 6.

Mit der stetig steigenden Zahl an weiblichen Insassen wuchs auch der Bedarf an Aufseherinnen. Laut Gudrun Schwarz sind drei Rekrutierungsformen zu unterscheiden, die gleichzeitig die sogenannten Rekrutierungsphasen in chronologischer Abfolge darstellen.

1. Die Bewerbung auf Eigeninitiative
2. Die Anwerbung durch das Arbeitsamt
3. Die Rekrutierung durch Rüstungsfirmen, welche weibliche KZ-Häftlinge beschäftigten bzw. eine direkte Abwerbung von Fabrikarbeiterinnen durch die SS ¹³⁶

Eine Form der Anwerbungsstrategie stellten beispielsweise Zeitungsannoncen dar, die allerdings nur vereinzelt erhalten bzw. kaum auffindbar sind. Ein solches Inserat vom August 1944 aus dem *Hannoverschen Kurier* liegt allerdings vor:

*„Für den Einsatz bei einer militärischen Dienststelle werden gesunde weibliche Arbeitskräfte im Alter von 20–40 J. gesucht. Die Entlohnung erfolgt nach der Tarifordnung f. die Angestellten im öffentlichen Dienst (T.O.A.). Außerdem werden gewährt: Freue (sic!) Unterkunft. Verpflegung und Bekleidung (Uniform).“*¹³⁷

Auffallend ist, dass die Annonce keine genaue Tätigkeitsbeschreibung der auszuführenden Arbeit enthält. Die Besoldung ist nicht explizit erwähnt, jedoch galten die Aufseherinnen als Reichsangestellte und wurden nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes entlohnt.

Laut Besoldungsstufe VIII, die bei einer Fixanstellung geltend gemacht wurde, verdiente man als ledige Aufseherin monatlich 185,68 Reichsmark brutto, was einem Nettoeinkommen von 105,10 Reichsmark entsprach. Im Vergleich dazu bekam eine ungelernte Textilarbeiterin brutto 76 Reichsmark und eine Angestellte in der Elektroindustrie

¹³⁶ Gudrun Schwarz, „SS-Aufseherinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern (1933-1945). In: Dachauer Hefte 10, S. 39. Zit. Nach: *Mailänder*, Gewalt im Dienstilltag, S. 93.

¹³⁷ Janet Anschütz, Irmtraud Heike, Feinde im eigenen Land. Zwangsarbeit in Hannover im Zweiten Weltkrieg (Bielefeld 2000). S. 187.

93 Reichsmark. Somit liegt das Monatseinkommen über dem Durchschnittslohn von Frauen zu dieser Zeit. Diese Tatsache wurde in der juristischen Aufarbeitung oft als Argument genutzt, um eine Strafminderung zu erzielen. Jedoch gibt es Zweifel an dieser rein wirtschaftlichen Motivation, da andere Quellen besagen, dass eine 22-jährige Packerin bei der Firma Osram einen Monatslohn von 165 Reichsmark brutto ausgezahlt bekam.¹³⁸

Grundsätzlich mussten die Aufseherinnen 68 Stunden pro Woche arbeiten, Überstunden wurden mit einer Pauschale von 35 Reichsmark ausbezahlt, wobei eine monatliche Auszahlung nur bei über 300 geleisteten Arbeitsstunden erfolgte.

Götz Alys Faustregel für die Umrechnung von Reichsmark in Euro, die ein Verhältnis von 1:10 empfiehlt, bestätigt, dass der Monatslohn von Aufseherinnen für junge, ungebildete Frauen durchaus sehr lukrativ war.¹³⁹

Voraussetzungen für die Bewerberinnen gab es kaum und auch eine berufliche Ausbildung war für die Beschäftigung nicht erforderlich. Wie aus dem oben angeführten Inserat zu entnehmen ist, wurden grundsätzlich Frauen zwischen 20 und 40 Jahren gesucht.¹⁴⁰ Der Familienstatus war kein Auswahlkriterium. Die Bewerberinnen mussten neben einem Gesundheitszeugnis einen Lebenslauf mit Lichtbild, ein polizeiliches Führungszeugnis und auch eine Selbsterklärung einreichen¹⁴¹, welche wie folgt aussehen konnte:

„Ich versichere pflichtgemäß, daß mir trotz sorgfältigster Nachprüfung keine Umstände bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen können, daß ich nicht arischer Abstammung bin, oder, daß einer meiner Eltern- oder Großeltern Teile zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört haben. Dasselbe gilt für meine Ehefrau/mann. Ich bin mir bewußt, daß meine fristlose Entlassung erfolgt, wenn diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht.“¹⁴²

¹³⁸ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 155f.

¹³⁹ Vgl. Götz Aly, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus (Frankfurt am Main 2005), S. 48. Zit. nach: Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S.100f.

¹⁴⁰ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S.98f.

¹⁴¹ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 97.

¹⁴² Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 97.

Weitere zu unterzeichnende Erklärungen gab es für Frauen, die sich für polnische Lager bewarben. Diese Dokumente hielten fest, dass die Aufseherinnen zu keinem Zeitpunkt mit „*früheren Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben*“¹⁴³ hatten verwandt noch verschwägert waren. Festzuhalten ist, dass eine Einstellung als Aufseherin, wie Elisa Mailänder es beschreibt, „*von rassistischen, erbgesundheitlichen und sicherheitspolitischen Kriterien*“¹⁴⁴ abhängig war.¹⁴⁵

Welche Motivation die Frauen wirklich antrieb, sich als KZ-Aufseherin zu bewerben, ist nur schwer nachzuvollziehen. Wie oben schon erwähnt, wurde bei den Nachkriegsvernehmungen häufig der wirtschaftliche Aspekt angeführt. Grundsätzlich ist eine Tendenz zu erkennen: nämlich dass sich vor allem in den ersten Jahren viele Frauen bewarben, die bereits in anderen Haftanstalten oder im Fürsorgewesen tätig waren.¹⁴⁶

Auffällig ist auch, dass viele Aufseherinnen zueinander in einem Verwandtschaftsverhältnis standen, was die Schlussfolgerung nahelegt, dass Mundpropaganda eine wichtige Strategie war, neue Aufseherinnen anzuwerben¹⁴⁷. Die ehemalige KZ-Aufseherin Anna G. beschreibt, dass sie durch ihre Schwester auf das KZ aufmerksam wurde und sich auf deren Erzählungen hin als Aufseherin bewarb. Aufgrund der Schilderungen der Schwester dürften Anna G. bereits vor Dienstantritt die Zustände im KZ bekannt gewesen sein.

Vor allem bei der ersten Rekrutierungswelle zwischen den Jahren 1939 und 1941 meldeten sich die Bewerberinnen freiwillig und auf Eigeninitiative. Neben der guten Bezahlung und rentablen Zusätzen (Unterkunft, Verpflegung, Frisör und teilweise Kinderbetreuung¹⁴⁸) bot die Arbeit im öffentlichen Dienst Sicherheit und die Gewissheit eines regelmäßigen Einkommens in einer wirtschaftlich und politisch unsicheren und instabi-

¹⁴³ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 98.

¹⁴⁴ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 98.

¹⁴⁵ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 97f.

¹⁴⁶ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 162 f.

¹⁴⁷ Vgl. Erpel, Im Gefolge der SS, S. 174

¹⁴⁸ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 116.

len Zeit. Nicht zu vergessen ist das Ansehen, das die Aufseherinnen durch ihre Zugehörigkeit zum SS-Gefolge in der Bevölkerung genossen.¹⁴⁹

Die zweite Phase der Rekrutierung zwischen den Jahren 1941 und 1942 kann auf den aufkommenden kriegsbedingten Arbeitskräftebedarf zurückgeführt werden. Hier erfolgten die Rekrutierungen vor allem durch das Arbeitsamt, da es nicht genügend freiwillige Bewerberinnen gab. Die historischen Ereignisse, wie die Niederlage der deutschen Wehrmacht in Stalingrad, aber auch die Sicherung des Luftgebiets gegen die Alliierten, welche diese Jahre prägten, führten zu einer tiefgreifenden Erneuerung in der Kriegswirtschaft. Nicht nur wurde auf Anweisung von Albert Speer die Rüstungsindustrie auf die fordistische Produktionsweise umgestellt, auch spitzte sich im Dezember 1942 die Dienst- und Meldepflicht deutlich zu. Ab diesem Zeitpunkt galten alle Frauen zwischen 17 und 45 Jahren als dienstfähig und meldepflichtig.¹⁵⁰ Insgesamt wurden mit dieser Maßnahme über drei Millionen Frauen als potenzielle Arbeitskräfte rekrutiert. Jedoch wurde weniger als die Hälfte, also 1.235.000, tatsächlich eingesetzt – ein großer Teil davon nur halbtags. Diese Verpflichtung hatte nur wenig Erfolg und gegen eine allgemeine Frauendienstpflicht sprach sich Hitler entschieden aus.¹⁵¹

Eine wichtige Bestimmung, die diese Rekrutierungsphase prägte und bei den Nachkriegsvernehmungen immer wieder zur Sprache kam, war die Dienstverpflichtung. Diese Verordnung besagte, dass der Staat „zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung“¹⁵² in den Arbeitsmarkt eingreifen konnte. Dem Arbeitsamt wurde somit das Recht erteilt, Arbeitskräfte zeitlich befristet in eine kriegsfördernde Industrie zu versetzen. Viele ehemalige Aufseherinnen gaben an¹⁵³, dass sie vom Arbeitsamt dienstverpflichtet wurden und keinen anderen Ausweg sahen, als dieser Forderung nachzukommen. Luzie H., eine Aufseherin des KZ

¹⁴⁹ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 163.

¹⁵⁰ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstatlag, S. 111f.

¹⁵¹ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 166.

¹⁵² *Kompisch*, Täterinnen, S. 163.

¹⁵³ Vgl. Jeanette *Toussaint*, Ermittlungen des Volksgerichtes Linz gegen ehemalige SS-Aufseherinnen des KZ-Außenlagers Lenzing (1945-1949). In: Andreas *Baumann*, Ingrid *Bauz*, Jean-Marie *Winkler* (Hg.), Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung? (Wien 2008), S. 129.

Ravensbrück, schilderte ihre Verpflichtung zum KZ-Dienst in einer Vernehmung mit diesen Worten:

„Bei der dritten Vorladung haben sie mir gesagt: ‚Heute haben wir eine Beschäftigung für Sie, wo Sie körperlich nicht arbeiten brauchen, und wenn Sie diese Beschäftigung nicht annehmen, dann kommen Sie als Arbeitsverweigerin selber als Häftling ins Lager zum arbeitsscheuen Gesindel.‘“¹⁵⁴

Laut ihrer Schilderung wurde explizit eine Drohung ausgesprochen. Der Unterschied zur ersten Rekrutierungsphase wird damit evident, denn in dieser basierten die Bewerbungen auf Eigeninitiative und es gab keinen Druck, eine solche Stelle anzunehmen. Inwieweit diese Aussage der Realität entsprach, kann man nur mutmaßen. Überlieferte Dokumente besagen, dass zwischen 1942 und 1943 eine Vielzahl von Frauen durch das Arbeitsamt an Konzentrationslager vermittelt wurde.¹⁵⁵ Ob gegenüber diesen dabei regelmäßige Drohworte ausgesprochen wurden, ist nicht festgehalten. Hingegen belegt ist, dass es Fälle gab, in denen Aufseherinnen frühzeitig von ihrem Dienst freigestellt wurden – und somit den Dienst in Konzentrationslagern verweigerten.¹⁵⁶

„Als ich dann in das KZ-Lager kam und das himmelschreiende Elend sah, besprach ich mich mit meiner Freundin ... Wir kamen beide überein, daß wir hier auf keinen Fall bleiben (...) Am nächsten Tag haben wir uns bei dem Obersten des Lagers melden lassen und haben im vorgetragen, daß wir nicht hier bleiben. Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnten wir dann wieder auf eigene Kosten nach Hause fahren.“¹⁵⁷

Somit ist die These von Kathrin Kompisch durchaus nachvollziehbar, die besagt, dass viele Aufseherinnen mit der Berufung auf die Dienstverpflichtung ihr Tun nachträglich verschleiern wollten und dieses Argument bei Vernehmungen als Schutzbehauptung zu werten ist.¹⁵⁸ Denn wie schon erwähnt, bedeutete eine Dienstverpflichtung, eine Arbeit annehmen zu müssen, jedoch hatte man als berufstätige Frau die Möglichkeit, die Arbeit im KZ abzulehnen, wie auch die oben angeführte Schilderung zeigt. Dennoch kam es durch die Vermittlung des Arbeitsamts zu Arbeitsplatzwechseln. Wie sich die Situati-

¹⁵⁴ *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 117.

¹⁵⁵ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 112.

¹⁵⁶ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 167f.

¹⁵⁷ *Toussaint*, Ermittlungen des Volksgereichtes Linz, S. 129.

¹⁵⁸ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 168.

on für arbeitslose Frauen darstellte bzw. ob diese die Möglichkeit hatten, sich der Dienstverpflichtung zu entziehen, ist schwer zu rekonstruieren, da aus den Akten nicht zu entnehmen ist, ob die Frauen davor arbeitslos waren.

Die dritte und letzte Phase der Rekrutierungswellen geht mit dem totalen Krieg zwischen den Jahren 1943 und 1945 einher. Durch die Expansion der Konzentrationslager, den Anstieg der Häftlingszahlen und die Zwangsrekrutierung von weiblichen Gefangenen zu Arbeiterinnen stieg der Bedarf an weiblichem Wachpersonal weiter.¹⁵⁹ Neue Rekrutierungsmethoden, wie persönliche Besuche von Schutzhaftlagerführern in Fabriken zur direkten Anwerbung von Aufseherinnen, zeigten Erfolge, doch der Bedarf an Aufseherinnen war zu hoch. Frauen wurden, wie sie in ihren Schilderungen darstellen, zwangsverpflichtet und hatten keine andere Wahl.¹⁶⁰

„... Mein Meister teilte mir zu meiner Überraschung mit, daß er mich auf die Liste haben setzen lassen, und ich müßte nun in Kürze für die SS tätig werden. Wenn ich damit nicht einverstanden wäre, würde er meinen 1939 geborenen Sohn in ein Heim einweisen lassen (...).“¹⁶¹

Es lässt sich nur spekulieren, ob derlei Aussagen in den Vernehmungen wahrheitsgetreu sind. Einige Aufseherinnen haben die Dienstverpflichtung möglicherweise als Vorwand angeführt, um die eigene Schuld zu bagatellisieren und eine Strafminderung zu erlangen, andere Aufseherinnen hatten vielleicht tatsächlich keine andere Wahl und wurden unfreiwillig Teil des abscheulichen Systems der Konzentrationslager.

¹⁵⁹ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstag, S. 119.

¹⁶⁰ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstag, S. 120.

¹⁶¹ Mailänder, Gewalt im Dienstag, S. 122.

5. Alltag

Ravensbrück war nicht nur das erste Frauenkonzentrationslager, sondern diente auch als Ausbildungslager für angehende Aufseherinnen. Die Rekrutinnen wurden dort nicht nur angelernt, sondern hatten an diesem Ort auch meist den ersten Kontakt mit Häftlingen.¹⁶²

Der erste Eindruck war für viele Aufseherinnen ein besonders prägender und hinterließ oft den Wunsch, die Arbeit im Konzentrationslager nicht ausführen zu müssen und es so schnell wie möglich verlassen zu können.¹⁶³

Fakt ist jedoch, dass sich das Verhältnis zu den Häftlingen mit der Zeit änderte.

„Die Anfängerinnen wirkten in der Regel bei ihrem ersten Kontakt mit dem Lager entsetzt und brauchten einige Zeit, bis sie das gleiche Niveau an Grausamkeit und Zügellosigkeit der dienstälteren Aufseherinnen erreichten.“¹⁶⁴

Germaine Tillion skizziert eine solche Verwandlung an einer jungen Aufseherin. Diese zwanzigjährige Anfängerin entschuldigte sich am Tag ihrer Ankunft noch auf Grund ihrer guten Manieren beim Vorbeigehen bei den Häftlingen mit dem Wort „Verzeihung“. Vier Tage später verübte dieselbe Anfängerin schon die ersten Gewalttaten gegenüber Insassinnen. Natürlich ist hier diese massive Verhaltensänderung innerhalb kürzester Zeit an einem Einzelfall aufgezeigt, trotzdem war die Eingewöhnungsphase in der Regel nie länger als ein Monat¹⁶⁵. Die Rekrutinnen fügten sich trotz anfänglicher Bedenken erstaunlich schnell in den Lageralltag ein.¹⁶⁶

Was geschah mit den Anwerberinnen, dass sich ihre Einstellung so drastisch veränderte?

Elisa Mailänder ist der Auffassung, dass die Uniformierung, die Kasernierung und der Einweisungsprozess in den Dienst maßgeblich zur Verhaltensänderung der Frauen beitrug.¹⁶⁷

¹⁶² Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 137.

¹⁶³ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 139.

¹⁶⁴ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 137.

¹⁶⁵ Germaine Tillion beschrieb die Anfangssituation von Aufseherinnen im KZ Ravensbrück. Die Übersetzung aus dem Französischen wurde von Elisa Mailänder Koslov getätigt.

¹⁶⁶ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 137f.

¹⁶⁷ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 140.

Zu Beginn mussten die Rekrutinnen Unterlagen und Schriftstücke unterschreiben, welche Dienstantritte, Angestelltenverhältnis und die Besoldung erläuterten. Neben den Erklärungen, welche im vorangegangenen Kapitel angeführt wurden, mussten sie sich auch zur Geheimhaltung verpflichten. Auch wurden sie über den Umgang mit Häftlingen informiert – das Verletzen dieser war nicht vorgesehen – und davon in Kenntnis gesetzt, dass willkürliche Strafmaßnahmen nicht gestattet waren.¹⁶⁸ Dass, wie Herta B. vor Gericht erklärte, die Verletzung von Häftlingen offiziell nicht erlaubt war,¹⁶⁹ muss man jedoch ähnlich wie den Aspekt „Dienstverpflichtung“ als Schutzbehauptung werten. Sowohl von Häftlingen als auch von ihren Arbeitskollegen liegen Schilderungen zu Übergriffen vor.

„Als Aufseherin wurde ich von Maria Mandel¹⁷⁰ angewiesen. Sie zeigte mir, wie die Häftlinge zu beaufsichtigen und zur Arbeit anzuhalten waren. (...) Damit will ich sagen, daß sie die Häftlinge viel mit den Händen geschlagen hat (...).“¹⁷¹

Dass es sich hierbei um Missachtungen der Lagerordnung handelte, ignorierten die meisten Vorgesetzten. Der Grund dafür ist offensichtlich: Die Erbarmungslosigkeit einzelner Aufseherinnen sollte Macht demonstrieren und löste Furcht bei den Insassinnen aus, wodurch es möglich war, dass nur wenige Aufseherinnen eine große Zahl an Häftlingen bewachten.

Erst mit dem Arbeitskräftemangel gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurde vom SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt ausdrücklich gefordert, schwere Misshandlungen der Häftlinge zu unterlassen, da man sie als Arbeitskräfte brauchte. Wer sich dem widersetzte, hatte mit schweren Folgen und ernsten Strafen zu rechnen.¹⁷²

¹⁶⁸ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 142.

¹⁶⁹ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 146.

¹⁷⁰ Maria Mandel ist eine österreichische KZ-Aufseherin, die auf Eigeninitiative in der Lichtenburg ihre Karriere begann. Als Oberaufseherin und Aufseherin in Ravensbrück, Auschwitz-Birkenau und Mühldorf genoss sie intern hohes Ansehen. Am 22. Dezember wurde M. Mandel vor dem polnischen Obersten Volksgericht verurteilt und knapp einen Monat später hingerichtet (Kompisch 2008, S. 182).

¹⁷¹ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 150.

¹⁷² Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 183.

Zuletzt mussten die Aufseherinnen noch ihrem Vorgesetzten Adolf Hitler die Treue geloben.¹⁷³ Durch diese bürokratische Standardisierung und die durch Dokumente und Schriftstücke gesetzeskonform erscheinenden Arbeitsumstände erleichterte man ihnen, die Arbeit als „alltäglich“ oder „normal“ anzusehen.

Ausbildung

Grundsätzlich dauerte die Schulung des weiblichen Wachpersonals sechs Wochen und kann mit dem Ausbildungsplan der SS-Männer kaum verglichen werden.¹⁷⁴ Weder Exerzierübungen noch die Einweisung in die Rangordnungen und das zu praktizierende Verhalten gegenüber Vorgesetzten waren Teil der Schulung.¹⁷⁵

Das Prinzip der Frauenausbildung im FKZ ist mit „*learning by doing*“¹⁷⁶ zu beschreiben. Von Anfang an wurden die Rekrutinnen Aufseherinnen zur Seite gestellt, um die Dienstpraxis zu sehen.

*„In Ravensbrück wurde ich ohne weitere Ausbildung sofort zur Beaufsichtigung von Häftlingskommandos eingesetzt, d.h. zusammen mit älteren Kolleginnen überwachte ich Häftlingstruppen bei Arbeiten im Lagergelände oder dem Stapeln von Kohle in Unterständen.“*¹⁷⁷

Das Ziel war es, die Anwerberinnen langsam in den Alltag einzuführen und ihnen mit der Unterstützung der erfahrenen Aufseherinnen das Einleben zu erleichtern.¹⁷⁸

Neben einer Schießausbildung bekamen die Aufseherinnen die Handhabung und Reinigung von Schusswaffen gezeigt. Auch ideologische Schulungen gehörten zur Ausbildung und so wurde an jedem Samstag ein einstündiger Vortrag gehalten. Die Veranstaltungen fanden meistens in der Freizeit der Aufseherinnen statt. Interessant ist, dass im Konzentrationslager Groß-Rosen die weltanschauliche Abteilung, also die politische und ideologische Schulung, nach einem Jahr aufgelöst wurde, da zu diesen Veranstal-

¹⁷³ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 147.

¹⁷⁴ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 148.

¹⁷⁵ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 149.

¹⁷⁶ Bernhard Strebel, Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes, (Paderborn 2003), S. 96.

¹⁷⁷ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 151.

¹⁷⁸ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 149ff.

tungen kaum jemand erschien. Inwieweit es eine Pflicht war, an diesen Schulungen teilzunehmen, ist leider nur schwer auszumachen.¹⁷⁹

Der Ansatz von Bernd Wegner, der in einer Studie zur Waffen-SS schrieb, dass im SS-Apparat immer öfter von den förmlichen und starren Unterrichtssequenzen Abstand genommen wurde, um das Augenmerk auf eine ideologische Ad-hoc-Unterweisung zu legen, könnte eine Erklärung für die scheinbare Toleranz gegenüber dem Fernbleiben der Aufseherinnen liefern.

Die ideologische Schulung sollte demnach nicht in einstündigen Vorträgen stattfinden, sondern ständig und überall.¹⁸⁰ In Ravensbrück gab es beispielsweise einen Kinosaal, welcher für das KZ-Personal zur Verfügung stand. Dass in diesem Kino Filme wie „Jud Süß“ ausgestrahlt wurden, zeigt die unterschwellige Indoktrination zugunsten der nationalsozialistischen Ideologie.¹⁸¹ Dieser Film galt als Paradebeispiel für antisemitische Propagandafilme und wurde von Veit Harlan im Jahr 1940 auf Befehl des Reichspropagandaministers Joseph Goebbels produziert.¹⁸²

Dass Propaganda ein zentraler Aspekt im Dritten Reich war, ist unumstritten und dass die NSDAP diese perfektionierte, ist in Filmen und Büchern hinreichend dargelegt. Natürlich nahm sich die Lagerverwaltung auch das Recht heraus, die Lesegewohnheiten der SS-Aufseherinnen zu kontrollieren, und stattete daher die Bibliothek mit nationalsozialistisch geprägter Literatur aus.¹⁸³

¹⁷⁹ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 152f.

¹⁸⁰ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 153f.

¹⁸¹ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 155.

¹⁸² Vgl. *Erpel*, Im Gefolge der SS, S. 177.

¹⁸³ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 155.

Wohnen im Konzentrationslager

Der Umstand, dass die SS den Aufseherinnen eine Unterkunft bereitstellte, war für beide Seiten von Nutzen. Der Großteil des weiblichen Wachpersonals kam aus ärmlichen Verhältnissen und der Anreiz eines sicheren Arbeits- und Schlafplatzes war durchaus ein Grund, diese Arbeit auszuführen. Natürlich profitierte auch die SS davon, ihre Arbeiterinnen nahe und derart eingebunden in ihr System zu wissen.¹⁸⁴

„Genau genommen handelt es sich um ein Spannungsverhältnis von Idylle (...) und einer bis hin zur Vernichtung getriebenen Disziplinierungspfektion, die man als ein zentrales Strukturelement des nationalsozialistischen Lagersystems bezeichnen kann.“¹⁸⁵

Die SS-Wohnsiedlungen, welche die SS-Aufseherinnenhäuser beherbergten, waren in Ravensbrück eigens für die Aufseherinnen errichtet worden. In den anderen FKL war die Unterbringung nicht so luxuriös und meist in die umliegende Infrastruktur eingebunden.

Die SS-Wohnsiedlung in Ravensbrück ist noch erhalten und befindet sich auf einem terrassenartig abgestuften Gelände, welches durch den Schwedtsee abgegrenzt wird. Besonders interessant ist die Tatsache, dass sich in der Architektur die Hierarchie des SS-Personals widerspiegelt und Rang- und Statusunterschiede des Personals zum Ausdruck gebracht werden. Den ranghöchsten SS-Mitgliedern, wie zum Beispiel SS-Ärzten, SS-Führern oder dem Kommandanten, wurden Einfamilienhäuser mit Seeblick zur Verfügung gestellt. Von diesen Einfamilienhäusern konnte man aber auch auf den Häftlingsbereich und auf die Wohnhäuser der Untergebenen blicken. Am Seeufer, wo das Geländeniveau am niedrigsten ist, lag das eigentliche Zentrum der SS-Wohnsiedlung. Hier befanden sich die Aufseherinnenhäuser und das Kommandanturgebäude.¹⁸⁶

Die Apartments der Aufseherinnen – meist zwischen 25 und 30 Quadratmeter groß – waren in einen Schlaf- und Wohnraum gegliedert. Inventar war meist schon vorhanden

¹⁸⁴ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 170.

¹⁸⁵ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 170.

¹⁸⁶ Vgl. Erpel, Im Gefolge der SS, S. 166.

und jeder Stock der Aufseherinnenhäuser verfügte über WC, Badezimmer und Teeküche. Auch hier nahm Ravensbrück eine besondere Stellung ein, da diese neu erbauten Häuser weit über dem Durchschnitt anderer Behausungen für Aufseherinnen lagen.¹⁸⁷

„Die Aufseherinnen waren in Ravensbrück sehr verwöhnt worden. Es war alles für sie getan worden, um sie am FKL zu halten und durch die vorteilhaften Lebensmöglichkeiten neue Aufseherinnen zu gewinnen. Sie waren bestens untergebracht, wurden besoldet nach Sätzen, die sie draußen nie erreicht hätten.“¹⁸⁸

In ihrer Freizeit nutzten die Aufseherinnen oft die umliegenden Freizeitangebote, wie etwa den zugefrorenen See im Winter zum Eislaufen, oder sie besuchten die Kaffee- und Gasthäuser. Oft wurde auch der Feierabend in den Gemeinschaftsräumen verbracht. Da die Aufseherinnen das Privileg genossen, keine Haushaltsarbeiten tätigen zu müssen, weil diese meist von KZ-Häftlingen erledigt wurden, konnten sie ihre Freizeit nach Belieben gestalten.¹⁸⁹ Deutsch- und Rechenunterricht sowie „Freiübungen im Sportdress“¹⁹⁰, welche ebenfalls angeboten wurden, erfreuten sich großer Beliebtheit. Darüber hinaus konnten die Aufseherinnen in den „Reichskolonialbund“ eintreten. Dieses Bündnis hatte zum Ziel, frühere deutsche Kolonien in Afrika zurückzugewinnen.¹⁹¹ Das weibliche Wachpersonal konnte auch die lagereigene Frisörstube besuchen, die ebenfalls von Häftlingen geführt wurde, oder sich mit Handarbeit beschäftigen.¹⁹²

Ein bemerkenswerter Umstand ist, dass sowohl in der Häftlingshierarchie als auch in der Aufseherinnenhierarchie eine Hausälteste eingeführt wurde. Diese ist durchaus zu vergleichen mit der Stubenältesten bzw. Blockältesten im Konzentrationslager. Die Aufgabe der Hausältesten war, dem Kommandanten Verstöße und Missachtungen zu melden. Wie bei den Häftlingen diente dieser Posten dazu, eine wechselseitige Überwachung der Bewohnerinnen herbeizuführen, und setzte ein *„subtiles Spiel aus Fremd- und Selbstdisziplinierung in Gang“*¹⁹³.

¹⁸⁷ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 166.

¹⁸⁸ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 167.

¹⁸⁹ Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 168.

¹⁹⁰ Erpel, Im Gefolge der SS, S. 177.

¹⁹¹ Vgl. Erpel, Im Gefolge der SS, S. 177.

¹⁹² Vgl. Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 168f.

¹⁹³ Mailänder, Gewalt im Dienstalltag, S. 169f.

Es war keine Seltenheit, dass es in den Konzentrationslagern beim weiblichen Wachpersonal zu Verstößen und Missachtungen der Lagerordnung kam. Viele Aufseherinnen gingen bis in die Morgenstunden aus und verpassten daraufhin den Arbeitsantritt. Infolgedessen erschienen sie übermüdet zum Dienst und schliefen dabei sogar ein.

Dass dies disziplinarische Folgen hatte, ist wohl mit dem Erlass einer Ausgangsfrist vom 1. August 1942 belegt.¹⁹⁴ Auch während der Arbeitszeit kam es häufig zu disziplinärem Fehlverhalten des weiblichen Wachpersonals. Regelverstöße reichten von Unterhaltungen mit Häftlingen über das Pflücken von Blumen bis hin zum unerlaubten Tragen von Handtaschen und Schmuckstücken während der Dienstzeit.¹⁹⁵

Vor allem dem männlichen Kollegium waren die weiblichen Aufseherinnen ein Dorn im Auge. Sie waren der Auffassung, dass sich die Mehrheit des weiblichen Wachpersonals nicht für die Arbeit eignete, *da sie den „militärischen Charakter ihrer Tätigkeit nicht verinnerlicht hatten“*¹⁹⁶.

Da die Aufseherinnen unter ständiger Beobachtung standen und beurteilt wurden, versuchten sie, trotz ihres Fehlverhaltens der Norm und der Wunschvorstellung der Obrigkeit zu entsprechen. Schließlich konnten Verstöße gegen die Lagerordnung auch für sie schwerwiegende Folgen haben. Vor allem Otto Max Koegel¹⁹⁷ vertrat die Meinung, dass es sich generell beim weiblichen Geschlecht um „*hysterische Weiber*“¹⁹⁸ handelte. Er führte deswegen den Strafbunker ein, in dem nicht nur die Häftlinge, sondern auch Aufseherinnen bestraft wurden.¹⁹⁹

Ein Vergehen, dessen sich sowohl das weibliche als auch das männliche Wachpersonal schuldig machte, war das Entwenden von Wertgegenständen der KZ-Häftlinge. Der

¹⁹⁴ Vgl. Jeanette Toussaint, Nach Dienstschluss. In: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen KZ-Ravensbrück (Berlin 2007), S. 91.

¹⁹⁵ Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 180.

¹⁹⁶ Kompisch, Täterinnen, S. 180.

¹⁹⁷ SS-Obersturmbannführer und Lagerkommandant im KZ Majdanek, KZ Ravensbrück und KZ Flossenbürg

¹⁹⁸ Barbara Degen, Das Herz schlägt in Ravensbrück. Die Gedenkkultur der Frauen (Opladen 2010), S. 121.

¹⁹⁹ Vgl. Degen, Das Herz schlägt in Ravensbrück, S. 121.

Wiederverkauf von Schmuck und Kleidung der Insassinnen und Insassen wurde in weiterer Folge oft als lukrativer Nebenverdienst genutzt. Dass dies laut Lagerordnung strengstens verboten war, hinderte das Wachpersonal nicht daran, ihre Macht auszunutzen. Erfuhren die Vorgesetzten jedoch von den unerlaubten Machenschaften im Konzentrationslager, hatten die Täterinnen und Täter mit harten Strafen zu rechnen.²⁰⁰

Uniform

Erst mit dem Besuch Heinrich Himmlers im Jahre 1940 wurden einheitliche Uniformen für das weibliche Bewachungspersonal eingeführt.²⁰¹ Zuvor waren die Aufseherinnen nicht uniformiert, sondern trugen blaue und braune Arbeitsmäntel.

Die Aufseherinnenuniform beinhaltete neben zwei feldgrauen Winter- und Sommeruniformen, auch Dienstblusen und Strümpfe. Neben einem Käppi wurde auch Sportkleidung für die Aufseherinnen zur Verfügung gestellt. Das Schuhwerk bestand neben zwei Paar Stiefel, auch aus einem weiteren Paar Halbschuhen.²⁰²

Dass die Uniform für Frauen aus einem Hosenrock und nicht wie bei den männlichen Kollegen einer Hose bestand, hatte natürlich Gründe: Man wollte die Weiblichkeit betonen und gleichzeitig auf keinen Fall einer Gleichstellung mit Männern durch die männlich konnotierte Hose zustimmen.

Des Weiteren war die Kleidung sehr funktional. Der Drillichstoff, welcher für die Mäntel verwendet wurde, und das feste Schuhwerk konnten jeder Witterung standhalten. Auch das Bestreben, die Frauen vor anzüglichen Blicken und Gesten von Männern zu schützen, wurde mit der Beschaffenheit der Kleidung berücksichtigt.²⁰³

Trotzdem gab es Beziehungen zwischen männlichen und weiblichen SS-Aufsehern, sogar Hochzeiten sind überliefert. Insgesamt brachten zehn Aufseherinnen Kinder während ihrer Dienstzeit zur Welt und 25 Aufseherinnen hatten bereits vor ihrem Dienstantritt ein oder mehrere Kinder.

²⁰⁰ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 181.

²⁰¹ Vgl. *Heike*, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“, S. 224.

²⁰² Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 173.

²⁰³ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 174.

Kathrin Kompisch sieht in diesen Zahlen eindeutige Belege dafür, dass die SS-Aufseherinnen ihre Realität als Normalität ansahen.²⁰⁴

Eigenmächtiges Handeln

Dass es oft zu Differenzen zwischen dem SS-Wachpersonal und den Befehlshabern des WVHAs²⁰⁵ kam, wurde in dieser Arbeit bereits an einigen Beispielen aufgezeigt. Dass jedoch diese Missverständnisse keine Ausnahmen waren, bestätigt die allgemeine KZ-Forschung.²⁰⁶ Grundsätzlich waren die Handlungsoptionen der SS-Aufseherinnen vorgeschrieben und es galt ein hierarchischer Befehlszwang.²⁰⁷ Trotz des strengen Reglements kam es aber immer wieder zu eigenmächtigen Handlungen der Aufseherinnen und die Ausführung von Befehlen variierte in der Praxis.

Das hing damit zusammen, dass zwei Vorstellungen die Handlungsspielräume betreffend aufeinandertrafen: einerseits jene des SS-Personals, welches vor Ort in den Konzentrationslagern agierte und sanktionierte, und auf der anderen Seite jene der zentralen Verwaltung, die aus der Ferne die Konzentrationslager kontrollierte und verwaltete. Das primäre Ziel des SS-Hauptamtes war, die Selbstbestimmung der KZs zu unterdrücken und das SS-Personal zu disziplinieren. Es war kein Zufall, dass jede einzelne Prügelstrafe von der SS-Zentrale abgesegnet werden musste, bevor sie offiziell ausgeführt werden durfte. Mit diesen bürokratischen Maßnahmen versuchte die WVHA, das Personal des Konzentrationslagers ständig an die geltende Hierarchie zu erinnern.

Obwohl eine strenge und disziplinäre Ordnung im Konzentrationslager herrschte, taten sich in der Dienstpraxis Lücken für individuelles Handeln auf. Die Aufseherinnen konnten zum Beispiel selbst entscheiden, wie hart sie zuschlugen bzw. inwiefern sie den Regeln folgten oder diese umgingen. Natürlich gab es formelle Anweisungen und Regeln, wie Strafen auszusehen hatten, trotzdem verübte der Großteil des Wachpersonals seine Tätigkeit willkürlich.²⁰⁸

²⁰⁴ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 181.

²⁰⁵ Abkürzung für Wirtschaftsverwaltungshauptamt (*Mailänder*, S. 372)

²⁰⁶ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 371.

²⁰⁷ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 372.

²⁰⁸ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 404f.

Dass es auch SS-Aufseherinnen gab, die ihre Handlungsspielräume positiv nutzten, ist ebenfalls überliefert. Dass diese jedoch in der Minderheit waren, ist leider Fakt.

„Da waren diejenigen, die wirklich sehr gemein waren, und manche hatten ein wenig Herz, manchmal. – Aber selten.“²⁰⁹

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle der Fall einer SS-Aufseherin, deren Namen nicht überliefert ist, im KZ Mauthausen. Kurz vor der Befreiung des Lagers kochte diese freiwillig für die Insassinnen, obwohl die anderen SS-Angehörigen es schon längst verlassen hatten. Dass vor allem das ältere Bewachungspersonal Mitgefühl mit den Häftlingen hatte, ist ebenfalls von Zeitzeugen überliefert. Diese nahmen die strengen Regeln oft nicht so ernst und versuchten, ihre individuellen Handlungsspielräume positiv zu nutzen.²¹⁰

Dass es die Nichteinhaltung von Vorschriften nicht nur auf Ebene der Aufseherinnen gab, ist durch die Tatsache, dass auch die Lagerkommandanten eigenmächtig handelten, bestätigt. Das eigenständige Handeln des ganzen SS-Personals in Konzentrationslagern zieht sich von der obersten Hierarchiestufe bis zu den untersten Schichten des SS-Personals. Besonders prekär ist die Sachlage bei der vermeintlichen Todesstrafe. Heinrich Himmler erinnerte in regelmäßigen Abständen daran, dass die Ausführung der „Prügelstrafe“ einen „Ausnahmecharakter“ haben sollte. Dass sich nun die höheren SS-Führer in den KZs das Recht herausnahmen, Tötungsakte mit der Bezeichnung „auf der Flucht erschossen“ zu legitimieren bzw. zu vertuschen, macht die Differenzen zwischen der Zentrale und den Konzentrationslagern deutlich.²¹¹ Diese Differenzen sind vor allem bei den Handlungsinteressen auszumachen. Die Intention der WVHA war es den Betrieb der Konzentrationslager reibungslos und ohne Zwischenfälle zu führen um maxima-

²⁰⁹ AMM, MSDP, OH/ZP1/517, Interview mit Slava Primožic, Interviewerin: Viviana Frenkel, Gorizia, 12.11.2002. In: Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr: *Weibliche Häftlinge im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern*, Teil A+B, unveröff. Projektbericht, Wien 2010, S. 272.

²¹⁰ Vgl. AMM, MSDP, OH/ZP1/033, Interview mit Eva Lukash geb. Kral, Interviewerin: Keren Harazi, o.O. (Israel), 10.01.2003. In: Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr: *Weibliche Häftlinge im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern*, Teil A+B, unveröff. Projektbericht, Wien 2010, S. 272.

²¹¹ Vgl. *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 394ff.

le Leistung erlangen zu können, dem Wachpersonal hingegen war ein eigenmächtiges Handeln und die Zurschaustellung ihrer Macht gegenüber den Häftlingen, aber auch gegenüber der Zentrale wichtiger als die steifen und bürokratischen Vorgaben der WVHA.

6. Juristische Aufarbeitung

Der juristische Umgang mit dem weiblichen Wachpersonal nach 1945

Die juristische Aufarbeitung nach dem Zweiten Weltkrieg ist ein entscheidender Aspekt bei der Auseinandersetzung mit dem weiblichen Wachpersonal in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Dass hier nur ein kleiner Teil an Prozessen und Urteilen wiedergegeben werden kann, ist dem begrenzten Rahmen dieser Arbeit geschuldet. Besonderes Augenmerk ist vor allem den Motiven der Aufseherinnen, ihren Rechtfertigungen und dem Stellenwert der weiblichen Strafverfolgung in den Nachkriegsjahren zu schenken.

Dass es in mehreren Ländern und unter unterschiedlichen Besatzungsmächten zu Gerichtsbarkeiten und Prozessen kam, zeigt schon die Vielfältigkeit des juristischen Umgangs. Die Intention der einzelnen Gerichte variierte sehr stark, jedoch bereitete die juristische Aufarbeitung stets ähnliche Probleme.

Die für die folgende Auseinandersetzung ausgewählten Prozesse fanden kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges statt und sind durch die Beteiligung weiblicher Angeklagter gekennzeichnet.

Prozesse von alliierten Gerichten

Der erste Prozess gegen SS-Aufseherinnen fand von 17. September bis 17. November 1945 vor dem britischen Military Court for the Trial of War Criminals in Lüneberg statt.²¹² Dieser Prozess gilt als der erste Bergen-Belsen-Prozess und nahm zur damaligen Zeit eine besondere Stellung in der Medienlandschaft ein, da zum ersten Mal deutsche Staatsbürger wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurden.²¹³

²¹² Vgl. John *Cramer*, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“. In: Simone Erpel (Hg.), *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück* (Berlin 2007), S. 103.

²¹³ Vgl. Martina *Ehlert*, „Umerziehung zur Demokratie“. Der erste Bergen-Belsen Prozess in Zeitungsberichten (Bremen 1994), S. 251.

Unter den Angeklagten waren sechzehn KZ-Aufseherinnen, welche im KZ Bergen-Belsen tätig waren. Obwohl fünf Frauen schon vor dem Jahr 1942, also dem expliziten Rekrutieren von SS-Aufseherinnen, im KZ arbeiteten, gab lediglich eine Aufseherin zu, sich freiwillig für den Dienst gemeldet zu haben. Aufgrund der frühen Eintrittsjahre konnte jedoch angenommen werden, dass die anderen vier Aufseherinnen ebenfalls freiwillig ihren Dienst antraten.²¹⁴ Des Weiteren wiesen diese Aufseherinnen bemerkenswerte KZ-Karrieren auf und waren jahrelang an unterschiedlichen KZ-Standorten – Stutthof, Lublin²¹⁵, Plaszow und Auschwitz – tätig. Im Gegensatz dazu wurden die anderen elf SS-Aufseherinnen teilweise erst im Herbst 1944 rekrutiert und fungierten meist als Arbeitskommandoaufseherinnen in schlesischen Firmen.²¹⁶

Die Anklageschrift für den Prozess war in zwei Punkte gegliedert, der erste beschuldigte alle, bis auf einen weiblichen Kapo²¹⁷, Kriegsverbrechen im KZ Bergen-Belsen verübt zu haben. Der zweite Punkt klagte zwölf Personen an, in Auschwitz Kriegsverbrechen begangen zu haben.

Als Beweisführung setzte man auf die „common design“-²¹⁸ -Regelung, der zufolge nur die Angehörigkeit zu einer Gruppe, in welcher Misshandlungen gegenüber Häftlingen stattfanden, nachgewiesen werden musste, um einen Schuldspruch zu erreichen. Individuell sollte hingegen das Strafmaß beurteilt und bemessen werden, da man auch Aufseherinnenhierarchien und individuelle Handlungsspielräume in das Urteil miteinfließen lassen wollte.²¹⁹

Primäres Bestreben war es, durch Zeugenaussagen ein „zielgerichtetes Terrorsystem“²²⁰, wie John Cramer es nennt, gegenüber Häftlingen nachzuweisen. Ein zusätzliches Ziel war, den Aufseherinnen, die grundsätzlich in der Personalhierarchie die untersten Positionen bekleideten, individuell verübte Delikte zur Last zu legen, um Höchststrafen verhängen zu können.²²¹

²¹⁴ Vgl. Cramer, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“, S. 103ff.

²¹⁵ KZ Lublin ist auch bekannt als KZ Majdanek (*Kompisch*, Täterinnen, S. 196).

²¹⁶ Vgl. Cramer, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“ 2007, S. 105.

²¹⁷ Bezeichnung für einen Funktionshäftling.

²¹⁸ Art der Kollektivhaftung (Cramer, S. 105).

²¹⁹ Vgl. Cramer, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“, S. 107.

²²⁰ Cramer, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“, S. 107.

²²¹ Vgl. Cramer, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“, S. 107.

Während der Prozesse leugneten alle sechzehn SS-Aufseherinnen die gegen sie erhobenen Anschuldigungen. Sie hätten Häftlinge nie misshandelt, nur leichte Schläge ausgeteilt, aber auch nur dann, wenn Häftlinge gegen die Regeln der Lagerordnung verstoßen hätten. Dass dies eine Schuld der Häftlinge involvierte, geschlagen und misshandelt zu werden,²²² bekräftigt die Annahme, dass den ehemaligen Aufseherinnen eigene Straftaten bzw. Verhaltensverfehlungen nicht bewusst waren.²²³

Weitere groteske Leugnungsversuche der Aufseherinnen betrafen die Gaskammern. Die Angeklagten, welche bei Selektionen mitwirkten, bestritten vehement, von der Existenz dieser gewusst zu haben. Auch war ihnen eine Verwendung von Pistolen, Peitschen bzw. Gummiknüppeln nicht bekannt, obwohl KZ-Insassinnen Misshandlungen mit diesen beschrieben. Eine Aufseherin behauptete sogar, dass sie während ihres KZ-Diensts keine einzige Leiche gesehen hätte, jedoch wurden bei der Befreiung des Lagers Bergen-Belsen über 10.000 Tote vorgefunden.²²⁴

Die Verteidigungsstrategien der Angeklagten waren daraufhin konzipiert, alle erhobenen Vorwürfe mit dreisten Erklärungen abzustreiten, und so wurden Argumente wie Krankheiten, Unterernährung und Traumata schamlos angeführt, um die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen infrage zu stellen.²²⁵ Als Erklärung wurde ebenfalls genannt, dass die SS-Aufseherinnen lediglich die Lagerordnung befolgt und sich an Befehle gehalten hätten, wonach Gewalt gegenüber Häftlingen – sollte es diese überhaupt gegeben haben – als Ordnungsinstrument zu werten sei, um das System aufrechtzuerhalten. Einige ehemalige Aufseherinnen verwiesen auf die offiziellen Dienstvorschriften, die eigenmächtige Bestrafungsaktionen nicht gestatteten, womit diese auch nicht stattgefunden hätten. Dass dies als reine Schutzbehauptung zu werten ist, ist mit der Tatsache, dass Vorschriften willkürlich gehandhabt wurden, zu unterstreichen.²²⁶ Mit dem Verschieben der Lagerordnung und der Personalhierarchie versuchten die Angeklagten,

²²² Vgl. *Kompisch* 2008, S. 196.

²²³ Vgl. *Cramer*, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“, S. 109.

²²⁴ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 196.

²²⁵ Vgl. *Cramer*, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“, S. 108.

²²⁶ Vgl. *Cramer*, „Tapfer, unbescholten mit reinem Gewissen“, S. 110.

ihre Taten als nicht persönlich motiviert darzulegen, sondern vielmehr zu demonstrieren, dass sie stets die Einhaltung der Ordnung im Sinn gehabt haben.²²⁷

Dass sich kurz vor Kriegsende die Haltung der SS-Aufseherinnen gegenüber den Häftlingen änderte, ist kein Zufall. Wahrscheinlich ahnten sie, welchen Vorwürfen sie ausgesetzt sein würden, und änderten nicht nur ihr Verhalten gegenüber den Häftlingen, sondern auch den Ton. So beschreibt eine ehemalige KZ-Insassin, dass sie ihren Ohren nicht trauen konnte, als Irma Grese²²⁸ eine freundliche Unterhaltung mit ihr anfang, als „ob wir zur gleichen Gattung gehörten“²²⁹. Dass die Aufseherinnen mit diesen Handlungen Fürsprecherinnen suchten, welche sie entlasten würden, ist zu vermuten.²³⁰

Dass die ehemaligen Aufseherinnen auch nicht davor zurückschreckten, sich gegenseitig die Schuld zuzuschieben, um sich selbst zu entlasten, zeigt wiederum keine Reue bzw. Aufrichtigkeit vor dem Gericht. Sie wollten gezielt von ihrer Person ablenken und klagten konkrete Verbrechen von Kolleginnen an.²³¹ Am 17. November 1945 verurteilte das britische Militärgericht im ersten Bergen-Belsen-Prozess drei Angeklagte zum Tode, neun Frauen erhielten Freiheitsstrafen zwischen fünf und 15 Jahren und vier wurden von allen Anklagepunkten freigesprochen.²³²

Nach dem ersten Bergen-Belsen-Prozess und dem darauffolgenden Neuengamme-Prozess im März 1946 kam es im Dezember desselben Jahres zum ersten Verfahren gegen Beteiligte des KZ Ravensbrück. Auch in diesem Prozess gab es großes Interesse vonseiten der Presse, über die Angeklagten zu berichten. Viele Bürger wussten nichts von einem Frauenkonzentrationslager und auch die Beteiligung und Mitwirkung des weiblichen Geschlechts an einem so grausamen System erregte einerseits die Gemüter, erweckte andererseits aber auch Neugier.²³³

²²⁷ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 196.

²²⁸ Irma Grese gilt als eine der bekanntesten SS-Aufseherinnen. Sie kam aus einfachen Verhältnissen und mit 18 Jahren fing sie an im KZ Ravensburg zu arbeiten. Obwohl sie bei den Nachkriegsprozessen versuchte ihre Taten zu leugnen wurde sie im November 1945 zum Tode verurteilt. (*Kompisch*, S. 198).

²²⁹ *Cramer*, „Tapfer, unbescholten mit reinem Gewissen“, S. 111.

²³⁰ Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 196.

²³¹ Vgl. *Cramer*, „Tapfer, unbescholten mit reinem Gewissen“, S. 196.

²³² Vgl. *Cramer*, „Tapfer, unbescholten mit reinem Gewissen“, S. 113.

²³³ Vgl. Simone *Erpel*, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948. In: Simone *Erpel*, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007), S. 114.

Insgesamt dauerte dieser Prozess über zweieinhalb Jahre und die Hauptbeschuldigten, darunter auch sieben Frauen – Oberaufseherin, Oberschwester, Funktionshäftlinge, Blockälteste und Stubenälteste –, wurden in einem sogenannten „Main Trial“ angeklagt. Sie mussten sich wegen Tötung und Misshandlung von alliierten Staatsangehörigen verantworten. Die Vergehen der anderen Angeklagten, wobei hier wiederum 14 Frauen auf der Anklagebank saßen, wurden in Folgeprozessen, „Minor Trials“, geahndet.

Das Urteil des „Main Trial“ bedeutete für fünf Frauen das Todesurteil, die anderen erhielten Haftstrafen zwischen zehn und 15 Jahren.²³⁴ Dass es während des Prozesses oft zu Schwierigkeiten kam, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass das KZ Ravensbrück in der sowjetischen Besatzungszone lag, jedoch der Prozess von einem britischen Militärgericht in Hamburg geführt wurde²³⁵. Eine Zusammenarbeit zwischen den Besatzungsmächten hat es nicht gegeben und somit war eine Tatortbesichtigung nicht möglich. Auch gab es nahezu keine schriftlichen Beweisstücke mehr, da kurz vor der Befreiung des KZ im April 1945 die Akten verbrannt wurden. Somit stellten die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen den Hauptbestandteil der Beweisführung dar.²³⁶

Im sechsten und letzten „Minor Trial“, an dem nur weibliche Angeklagte beteiligt waren, lautete das Urteil: zwei Todesstrafen, zwei weitere Haftstrafen und zwei Freisprüche.²³⁷

Generell konnte man während der Prozesse beobachten, dass Frauen in höheren Positionen niedrige Haftstrafen bekamen als „normale“ Aufseherinnen, welche diesen in der Personenhierarchie untergeordnet waren. Auch wenn sich die Verteidigungsstrategien der Angeklagten stets auf die Hierarchie im KZ stützten, wurde eine rangniedrigere Position nicht als Minderungsgrund gewertet. Konnte einer ehemaligen Aufseherin eine direkte Tatbeteiligung nachgewiesen werden, wurde härter bestraft.²³⁸

Ein nicht unwesentlicher Aspekt war auch die damalige politische Lage: Das angespannte Klima zwischen den USA und der Sowjetunion beherrschte die Medienlandschaft. Das anfängliche Interesse an den Ravensbrück-Prozessen schwächte ab und der Kalte Krieg wurde zum medialen Mittelpunkt. Diese heikle politische Situation wurde

²³⁴ Vgl. *Erpel*, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948, S. 120.

²³⁵ Vgl. *Erpel*, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948, S. 114.

²³⁶ Vgl. *Erpel*, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948, S. 116.

²³⁷ Vgl. *Erpel*, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948, S. 127.

²³⁸ Vgl. *Erpel*, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948, S. 127.

auch von den Verteidigern aufgegriffen, um die Zeuginnen als politische Extremistinnen abzuwerten.²³⁹

Von 8. Juni bis 2. Juli 1949 fand der umfangreichste Prozess gegen KZ-Aufseherinnen aus Ravensbrück vor einem französischen Militärgericht statt. In dem Prozess von Rastatt wurden 13 Frauen angeklagt, Gewalthandlungen gegen Häftlinge verübt zu haben, von denen einige den Tod nach sich zogen.²⁴⁰

Weil die Aufseherinnen in den Konzentrationslagern keine Namensschilder trugen und die Namen meist auch den Häftlingen nicht bekannt waren, kam es bei den Prozessen oft zu Identifikationsproblemen. Dass dies bei der juristischen Aufarbeitung den Angeklagten zugutekam, ist vor allem beim Rastatt-Prozess ersichtlich. Vier zu Tode verurteilte SS-Aufseherinnen konnten in Revisionsprozessen freigesprochen werden. Die Zeuginnen konnten die Taten und Misshandlungen nicht den Angeklagten zuordnen, und auch die fehlende zeitliche und räumliche Orientierung in den KZ²⁴¹ war ein Mitgrund dafür, dass Angeklagte milder bestraft wurden.²⁴²

Auch Entlastungszeugen und schriftliche Dokumente wurden angeführt, um die Revision der zu Tode verurteilten Angeklagten voranzubringen, sodass das französische Gericht in der Urteilsfindung dem Grundprinzip „in dubio pro reo“²⁴³ folgen musste.²⁴⁴ In „dubio pro reo“ wird der Rechtgrundsatz verstanden,

*„(...) daß, wenn sich das erkennende Gericht außerstande sieht, sich auf Grund der Beweisergebnisse für eine von mehreren möglichen, den Denkgesetzen und der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechenden Annahmen mit voller Überzeugung (= Gewißheit) zu entscheiden, die für den Angeklagten günstigste Version dem Urteil zu unterlegen ist...“*²⁴⁵

²³⁹ Vgl. Erpel, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948, S. 128.

²⁴⁰ Vgl. Johannes Schwartz, Die französischen Militärgerichtsprozesse gegen KZ-Aufseherinnen. In: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007), S. 129ff.

²⁴¹ Die Häftlinge mussten oft die Konzentrationslager wechseln und auch fehlende Information über Datum und Zeit trugen zu einer „fehlenden Orientierung“ bei

²⁴² Vgl. Kompisch, Täterinnen, S. 199.

²⁴³ Latein für „Im Zweifel für den Angeklagten“,

²⁴⁴ Vgl. Schwartz, Die französischen Militärgerichtsprozesse, S. 137f.

²⁴⁵ Bundeskanzleramt. Rechtsinformationssystem, 11 Os 111/72, https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR_19650503_OGH0002_01100S00049_6500000_002, zuletzt gesehen 1.2. 2018.

Im Nachhinein ist die Verantwortung für die Freisprüche bei der Staatsanwaltschaft, deren schlechter Recherche und Aufarbeitung zu suchen. Vor allem der Freispruch dieser Aufseherinnen ist mehr als fraglich. Dass sie nicht nur im KZ Ravensbrück, sondern auch in einigen Nebenlagern – Lager Malchow – tätig waren, wurde bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt.²⁴⁶

Im Lager Malchow herrschten in den letzten Kriegsmonaten abscheuliche Zustände. Da nur mehr wenige Insassinnen in den Fabriken beschäftigt wurden, sollten die anderen „nutzlosen“ Frauen einer „Sonderbehandlung“ unterzogen werden. Das bedeutete, dass sie – durch Aushungern – getötet werden sollten. Dass diese Vorkommnisse letztlich nicht untersucht wurden, muss als Scheitern der Justiz in der Aufarbeitung der KZ-Verbrechen gewertet werden.²⁴⁷

²⁴⁶ Namen der Aufseherinnen: Minges, Mühlhaus, Schulz und Schuhmann (*Kompisch, Täterinnen*, S. 199).

²⁴⁷ Vgl. *Kompisch, Täterinnen*, S. 199.

Prozesse vor polnischen Gerichten

Zwischen dem 25. April und dem 31. Mai 1946 fand in Danzig der erste Prozess, in dem sich ehemalige SS-Aufseherinnen wegen kriegsverbrecherischer Handlungen zu verantworten hatten, statt. Bei dem angeklagten weiblichen Wachpersonal handelte es sich um Aufseherinnen, welche zwischen den Jahren 1944 und 1945 im KZ Stutthof und dessen Außenlagern tätig waren. Insgesamt erhielten fünf der sechs angeklagten Aufseherinnen die Todesstrafe, eine wurde zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.²⁴⁸

Vom 24. November bis 16. Dezember 1947 kam es in Krakau zu einem weiteren Prozess gegen ehemalige SS-Aufseherinnen. Diesmal waren fünf Frauen angeklagt, die im KZ Auschwitz tätig waren. Sie alle wurden im Konzentrationslager Ravensbrück ausgebildet²⁴⁹ und waren daraufhin in umliegenden Konzentrationslagern beschäftigt. Das Urteil in diesem Prozess waren wiederum zwei Todesstrafen, eine lebenslange Freiheitsstrafe und zwei Haftstrafen zu je 15 Jahren.²⁵⁰

Dass dies nicht die einzigen Gerichtsverhandlungen vor der polnischen Justiz waren, zeigen die nachfolgenden Prozessurteile, die bei weiteren Verhandlungen verhängt wurden. Insgesamt wurde zwischen den Jahren 1946 und 1948 über 27 SS-Aufseherinnen der Prozess gemacht, elf davon wurden rechtskräftig verurteilt.²⁵¹

Ein Vergleich der Zahl der Frauen, die als SS-Aufseherinnen tätig waren, mit der Zahl jener, die letztlich wegen ihrer Handlungen juristisch zur Verantwortung gezogen wurden, führt zur Annahme, dass die Verfolgung des weiblichen Wachpersonals in Polen lediglich einen symbolischen Charakter hatte. Nur 2,4% der Gesamtzahl von Aufseherinnen wurden vor polnischen Gericht gestellt.²⁵²

Obwohl Polen großes Interesse daran hatte, NS-Verbrecher zu verurteilen, nahm die Verfolgung des weiblichen Wachpersonals vor (polnischen) Gerichten keinen hohen Stellenwert ein. Das Hauptaugenmerk lag wie in vielen anderen Ländern auf der Verfolgung der SS-Männer.

²⁴⁸ Vgl. Aleksander *Lasik*, SS-Aufseherinnen vor polnischen Gerichten. In: Simone *Erpel* (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2008), S. 160f.

²⁴⁹ Vgl. Kompisch 2008, S. 200.

²⁵⁰ Vgl. Lasik, SS-Aufseherinnen, S. 164.

²⁵¹ Vgl. Lasik, SS- Aufseherinnen, S. 164ff.

²⁵² Vgl. *Kompisch*, Täterinnen, S. 201.

Das Problem bei der juristischen Aufarbeitung der Vergehen des weiblichen SS-Personals war nicht nur die Tatsache, dass es nach Ende des Zweiten Weltkrieges sehr schwer war, Aufseherinnen ausfindig zu machen, sondern auch der Umstand, dass von diesen nur wenige Dokumente vorlagen, die für einen Prozess hilfreich waren.

Auch die fehlende Konsequenz der Strafverfolgung durch die Justiz trug dazu bei, dass viele nicht belangt wurden, und ist der Prozessteilung in einen Haupt- und einen oder mehrere Nebenprozesse geschuldet. Dass bei den Nebenprozessen der Gerichtsverhandlungen nicht die Striktheit herrschte, die bei den Hauptprozessen Standard war, ist in den Abweichungen der Urteile, der Ermittlungen und der Verhandlungsdauer ersichtlich.²⁵³

²⁵³Vgl. *Lasik*, SS-Aufseherinnen, S. 170.

Österreichische Prozesse gegen ehemalige SS-Aufseherinnen

Obwohl Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg in vier Besatzungszonen²⁵⁴ geteilt wurde, hatte es schon ab 1945 eine eigene Rechtsprechung. Dieses Privileg war in der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 verschriftlicht worden und beinhaltete des Weiteren Bedingungen, die für einen selbstständigen österreichischen Staat zu erfüllen waren. Darunter fielen auch die Entnazifizierung bzw. die juristische Verfolgung von NS-Verbrechern.²⁵⁵

Dafür wurden eigens errichtete Volksgerichte²⁵⁶ gegründet und man legte großen Wert auf die Bestrafung von Delikten auf österreichischem Territorium. Ein neues „Kriegsverbrechergesetz“ (KGV) trat mit dem 26. Juni 1945 in Kraft und stellte die Grundlage für die juristische Verfolgung dar. Da die Gerichte weiterhin dem Alliierten Rat unterstanden, mussten Protokolle und Anklagelisten regelmäßig vorgelegt werden, um eine „gute Basis für die Verhandlungen um österreichische Souveränität zu schaffen“²⁵⁷. Dass dies im Jahr 1955 durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages gelang, ist mit der Wiederherstellung der staatlichen Souveränität Österreichs dokumentiert.

Eine genaue Anzahl der vor österreichischen Gerichten angeklagten SS-Aufseherinnen ist nicht überliefert, lediglich die Zahlen der Volksgerichte in Linz und Wien sind zu finden: Vor diesen beiden Gerichten wurde insgesamt zwölf Frauen vorgeworfen, „Kriegsverbrechen“ begangen zu haben.

Ein Phänomen, das vor allem bei der Strafahndung in Österreich auffällt, ist, dass sehr viele Ermittlungsverfahren eingestellt wurden. Auch hier lag der Grund, dass die materiellen, aber auch organisatorischen und personellen Ressourcen im Nachkriegs Öster-

²⁵⁴ Mit 1.9.1945 wurde Wien in vier Besatzungszonen aufgeteilt.

²⁵⁵ Vgl. Jeanette *Toussaint*, Österreichische Volksgerichtverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen (1945-1950). In: Simone Erpel, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen KZ-Ravensbrück (Berlin 2007), S. 171.

²⁵⁶ Bei den Volksgerichten handelte es sich um Schöffengerichte; Schuldfrage und Strafmaß wurden von Berufs- und Laienrichtern gemeinsam entschieden.

²⁵⁷ *Toussaint*, Österreichische Volksgerichtverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen (1945-1950), S. 171f.

reich nicht zur Verfügung standen.²⁵⁸ Fehlende Ermittlungen und unvollständige Zeugaussagen führten zu der hohen Anzahl an Einstellungen. Dass viele KZ-Insassinnen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in ihre Herkunftsländer zurückgingen bzw. in andere Staaten emigrierten, standen diese den Strafverfolgungsbehörden für Aussagen nicht zur Verfügung²⁵⁹.

Ein weiteres Problem der juristischen Verfolgung stellten die fehlenden Unterlagen individueller Verbrechen dar. Überlebende konnten sich durchaus an Gewalttätigkeiten gegenüber Inhaftierten erinnern, doch durch die wechselnden Standorte und Mithäftlinge waren Zeuginnen nur schwer zu finden.

Als Entlastungsstrategie der Angeklagten wurde das übliche Motiv der „Dienstverpflichtung“ angeführt, aber auch die Aussage, man hätte nicht gewusst, um welche Arbeit es sich handle, wurde getätigt.

Schlussendlich wurden drei Frauen zu Haftstrafen von drei, sechs und elf Jahren verurteilt, was im internationalen Vergleich der Urteile als sehr mild zu werten ist.²⁶⁰

²⁵⁸ Vgl. *Toussaint*, Österreichische Volkgerichtverfahren gegen ehemalige SS- Aufseherinnen (1940-1950), S. 181.

²⁵⁹ Vgl. *Toussaint*, Österreichische Aufseherinnen Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen 1945 - 1949, S. 181.

²⁶⁰ Vgl. *Toussaint*, Österreichische Aufseherinnen Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen 1945 - 1949, S. 181.

7. Conclusio

Die Rolle des weiblichen Wachpersonals in nationalsozialistischen Konzentrationslagern ist meiner Meinung nach eines der komplexesten und spannendsten Themen in der Geschichtsschreibung – und forschung des Nationalsozialismus.

Die Vielschichtigkeit dieses Themas animiert dazu in diese Materie einzutauchen um Umstände und Gedanken des Wachpersonals nachkonstruieren zu können.

Der Literaturdiskurs über die Schuldfrage, die theoretischen Konzepte der Frauenrolle im Dritten Reich, aber auch die dokumentierten und analysierten Dienstpraktiken und Alltagsgeschichten der SS-Aufseherinnen stellen wichtige Bestandteile dar um die Intentionen sowie die Motive des weiblichen Wachpersonals verstehen zu können.

Allerdings ist in diesem Kontext, neben der wissenschaftlich fundierten Ebene, die emotionale Ebene mindestens genauso wichtig. Natürlich ist es unmöglich, sich in diese Zeit und die dazugehörigen Lebensumstände hineinzusetzen. Jedoch ist dieses Thema durch Fakten und Daten allein nicht zu verstehen.

Das System des Nationalsozialismus mit den dazugehörigen Befehlsstrukturen und dem Verfolgungs- und Vernichtungskonsens kann nicht allein als Erklärung herangezogen werden. Die menschliche Psyche und die emotionalen Hintergründe, welche das Leben, sowohl im privaten als auch im beruflichen Dasein beeinflussten, wirkten sich auf das Verhalten des weiblichen Wachpersonals aus.

Die Tatsache, dass der Literaturdiskurs über die Schuldfrage der Frauenrolle im Dritten Reich einen so wichtigen Bestandteil in der Frauen- und Geschlechtergeschichte darstellt, zeigt den Stellenwert dieses Themas.

Von der Geschichtsschreibung in den ersten Jahren nach Ende des Zweiten Weltkrieges „vergessen“, wurde die Rolle der Frau in der Gesellschaft kaum thematisiert. Obwohl Frauen Teil an und in diesem System waren und durch verschiedene Frauenorganisationen, wie den Bund deutscher Mädel oder der NS-Frauenschaft eine systemerhaltende Funktion ausübten, wurde das weibliche Geschlecht nicht zur Rechenschaft gezogen.

Mit Beginn der neuen Frauenbewegung in den 1960/70er-Jahren begann man die Frau im Dritten Reich zu analysieren und zu dokumentieren. Auf Grund des Patriarchats, welchem Frauen jahrzehntelang ausgeliefert waren, konnte die Opferthese nicht überwunden werden.

Mit den Jahren wurde die Rolle der Frau im Dritten Reich immer wieder neu definiert und das Konzept des Opfers wandelte sich zum Konzept der Mittäterinnen, welche eine Mitschuld am System der NS-Diktatur inkludierten.

Aus diesem Entwurf heraus wurde die These der Täterinnen abgeleitet und erreichte in den 1980er-Jahren mit dem „Historikerinnenstreit“ ihren Höhepunkt.

Die gegensätzlichen Meinungen von Gisela Bock und Claudia Koonz zu der Frauenrolle im Dritten Reich provozierten einander. Durch die intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik wurden viele Historikerinnen aufmerksam und überdachten die alten Konstrukte der Frauenrolle.

In den 1990er-Jahren versuchte man mit einem Kompromiss die unterschiedlichen Auffassungen der Historikerinnen zu vereinen und kam auf den Entschluss, dass Frauen im Nationalsozialismus als keine homogene Gruppe gewertet werden können. Dieser These stimme ich absolut zu, denn das Konzept der Verschiedenartigkeit lässt sich auf die Frauen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern übertragen.

Obwohl Frauen, die in Konzentrationslagern tätig waren, oft ähnliche Lebensläufe vorwiesen, können sie nicht als einheitliche Gruppe beschrieben werden.

Darüber geben nicht nur autobiographische Dokumente Auskunft, sondern auch Zeitzeuginnenberichte und juristische Protokolle bestätigen diese These.

Die Handlungsspielräume über welche Aufseherinnen bestimmen konnten, zeigen die Diversität des Wachpersonals. Tätigkeitsbereiche wurden individuell von Aufseherinnen ausgeübt und konnten im eigenmächtigen Handeln missachtet werden. Ob diese Missachtungen für oder gegen die Häftlinge ausfielen, lag im Ermessen der Aufseherinnen.

Durch die Faktoren des Arbeitskräftemangels, aber auch durch die Hierarchie, welche im Konzentrationslager herrschte, gab es oft die Möglichkeit Handlungsspielräume selbst zu definieren. Somit war die Kontroll- und Disziplinargewalt den Aufsehern selbst überlassen. Es bestand weder Zwang Insassinnen zu Töten, noch sie zu misshandeln.

Die Motive, die Frauen antrieben, den Dienst anzunehmen bzw. sich auf Eigeninitiative zu bewerben, sind breit gefächert und gehen laut ihren Aussagen, über finanzielle Beweggründe bis hin zur „Dienstverpflichtung“. Dass es bei knapp 4.000 Frauen unterschiedliche Beweggründe gab, diesen Beruf anzunehmen, ist eine logische Schlussfolgerung. Dennoch glaube ich, dass die Vorteile, welche ein solche Position im SS-System mit sich brachten, der ausschlaggebende Punkt war diese Arbeit anzunehmen und diese zu behalten.

Uniform, Gehalt und Unterkunft sind nur einige Aspekte, welche für das Wachpersonal attraktiv erschienen und einen Anreiz darstellten diese Arbeit anzunehmen und auszuführen.

In der heutigen Zeit ist es unvorstellbar für so banale Dinge eine so grausame Tätigkeit auszuführen, doch während des NS-Regimes war es eine willkommene Möglichkeit den dunklen Hallen der Rüstungsfabriken zu entfliehen.

Der soziale Aufstieg, welcher ein Posten im KZ-System implizierte, ist ebenfalls als Motivation zu werten, da die Mehrheit der Aufseherinnen aus sozial schwächeren Schichten stammte.

Natürlich manipulierte die Lagerverwaltung die Aufseherinnen auf unterschiedlichste Weise. Schon bei der Ausbildung wurden durch Verträge und Vereinbarungen den Aufseherinnen das Gefühl der Rechtmäßigkeit bzw. der Legitimation ihrer Taten vermittelt. Die Freizeit und das Alltagsleben eng an den Lagerkomplex zu koppeln, führte zu einer Abschottung der Aufseherinnen von der Außenwelt bzw. der realen Welt.

Dass die meisten Aufseherinnen am Beginn ihrer Diensttätigkeit schockiert und traumatisiert waren, ist für mich ein Indiz, dass es sich um „normale“ Frauen handelte. Erst die sozialen Dynamiken und Wechselwirkungen von Aufseherinnen mit dem Konzentrationslager und den Insassen ließen eine Verwandlung zu.

Ab dem Zeitpunkt der „Verwandlung“ war die Arbeit im Konzentrationslager für die Aufseherinnen eine normale und alltägliche Arbeit.

Der Autoritätsglaube ermöglichte ihnen ebenfalls ein gewissenfreies Arbeiten. Befehle wurden meist ohne zu zögern ausgeführt. Auch die interne Personenhierarchie erleichterte dem weiblichen Wachpersonal ihre Arbeiten stupide und emotionslos auszuführen.

Dass viele Aufseherinnen trotz anfänglicher Bedenken den Dienst trotzdem annahmen und ausführten, ist vielleicht auch oft auf das Fehlen von Mut und Rückgrat zurückzuführen. Die mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verbundenen Unannehmlichkeiten führten dazu, dass die Frauen lieber den „Posten“ annahmen, als sich dem System gegenüber querzustellen. Auch die Aussagen, dass eine Ablehnung zu Bestrafung oder sogar zur eigenen Einweisung in ein Konzentrationslager führte, ist entweder als Entlassungsaussage/diskurs zu werten.

Obwohl bei der juristischen Aufarbeitung der Eindruck vermittelt wurde, dass sich die Frauen keiner Schuld bewusst waren und jegliche Anschuldigungen zurückwiesen, frage ich mich, wieso einige Aufseherinnen kurz vor Kriegsende ihre Haltung gegenüber den Häftlingen veränderten. Diese Tatsache ist für mich durchaus als Schuldeingeständnis zu werten. Auch das anfängliche Zögern der Frauen ihren Dienst anzutreten, lässt vermuten, dass sie sich schon damals der Tragweite ihrer Entscheidungen bewusst waren.

Dass es während den Prozessen zu keinerlei Entschuldigungen gegenüber den Insassinnen oder zu Eingeständnissen von Fehlverhalten kam, ist für mich auf menschlicher Ebene eine weitere Tragödie.

Wahrscheinlich war es Teil der Verteidigungsstrategie, die Taten zu leugnen und zu verschleiern, andererseits frage ich mich, wie man vor ehemaligen misshandelten KZ-Insassinnen so dreist lügen kann. Die verzerrte Wahrnehmung ihrer Tätigkeit, aber auch das Verdrehen von Taten sind für mich persönlich Gründe, die SS-Aufseherinnen als schuldig anzusehen.

Einige Aufseherinnen erhielten durch die Verhandlungen Strafen, aber die Mehrheit wurde weder gerichtlich verfolgt, noch zur Rechenschaft gezogen.

Dass daran auch die Judikative Mitschuld hat, ist ebenfalls erwiesen. Die Justiz entlastete das weibliche Wachpersonal enorm und im Gegensatz zu Männern mit einer abstrusen Nachlässigkeit. Gründe dafür liegen einerseits in der Überlastung der Justiz nach dem Zweiten Weltkrieg, andererseits auch im Fehlen der Akten. Das Verschwinden des weiblichen Wachpersonals aus Akten kann mit dem Vergessen des weiblichen Wachpersonals in der öffentlichen Darstellung verglichen werden.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Literatur

Götz *Aly*, Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus (Frankfurt am Main 2005), S. 48. Zit. nach: *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag.

Janet *Anschütz*, Irmtraud *Heike*, Feinde im eigenen Land. Zwangsarbeit in Hannover im Zweiten Weltkrieg (Bielefeld 2000).

Wolfgang *Benz*, Barbara *Distel* (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 2: Frühe Lager, Dachau, Emslandlager (München 2005).

Gerhard *Botz*, Binnenstruktur, Alltagsverhalten und Überlebenschancen in Nazi-Konzentrationslagern. In: Zeitgeschichte zwischen Politik, Biografie und Methodik: Gewalt und Nationalsozialismus in Österreich im 20. Jahrhundert. GESIS – Leibniz Institute for Social Sciences (Köln 2017) 335-354.

Ulrike *Brandes*, Claus *Füllberg-Stolberg*, Sylvia *Kempe*, Arbeit im KZ Ravensbrück. In: Claus *Füllberg-Stolberg*, Martina *Jung*, Renate *Riebe*, Martina *Scheitenberg* (Hg.), Frauen in Konzentrationslager. Bergen Belsen Ravensbrück (Bremen 1994) 55–70.

Christopher *Browning*, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen (Reinbek bei Hamburg 1999).

John *Cramer*, „Tapfer, unbescholten, mit reinem Gewissen“. In: Simone *Erpel* (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007) 103-113.

Barbara *Degen*, Das Herz schlägt in Ravensbrück. Die Gedenkkultur der Frauen (Opladen 2010).

Klaus *Drobisch*, Günther *Wieland*, System der NS-Konzentrationslager 1933–1939 (Berlin 1993).

Angelika *Ebbinghaus* (Hg.), Opfer und Täterinnen, Frauenbiographien des Nationalsozialismus (Frankfurt am Main 1996).

Martina *Ehlert*, „Umerziehung zur Demokratie“. Der erste Bergen-Belsen Prozess in Zeitungsberichten (Bremen 1994). In: Claus *Füllberg-Stolberg*, Martina *Jung*, Renate *Riebe*, Martina *Scheitenberg* (Hg.), Frauen in Konzentrationslager. Bergen Belsen Ravensbrück (Bremen 1994), 251-259.

Simone *Erpel*, Die britischen Ravensbrück-Prozesse 1946-1948. In: Simone *Erpel* (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007) 114-128.

Simone *Erpel* (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007).

Simone *Erpel*, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück. In: Marita *Krauss* (Hg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus (Göttingen/Wallstein 2008) 166–184.

Henning *Fahrenberg*, Nicole *Hördler*, Das Frauen-Konzentrationslager Lichtenburg. Einblicke, Funktion, Tendenzen. In: Stefan *Hördler*, Sigrid *Jacobeit* (Hg.), Lichtenburg. Ein deutsches Konzentrationslager (Berlin 2009) 166–189.

Jürgen W. *Falter*, Hitlers Wähler (München 1991).

Claus *Füllberg-Stolberg*, Martina *Jung*, Renate *Riebe*, Martina *Scheitenberg* (Hg.), Frauen in Konzentrationslager. Bergen Belsen. Ravensbrück (Bremen 1994).

Magdalena *Frühmann*, Österreicherinnen im Gefolge der SS. Karrieren dreier SS-Aufseherinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern (Universität Wien 2008).

Cornelia *Ganze*, „Frauen und die Wehrmacht“ (Universität Wien 2010).

Johanna *Gehmacher*, Kein Historikerinnenstreit...Fragen einer frauen- und geschlechtergeschichtlichen Erforschung des Nationalsozialismus in Österreich, In: *Zeitgeschichte* 22, Jg. 1995, Heft 3/4, S. 112.

Irmtraud *Heike*, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“. Lagerverwaltung und Bewachungspersonal. In: Claus *Füllberg-Stolberg*, Martina *Jung*, Renate *Riebe*, Martina *Scheitenberg* (Hg.), *Frauen in Konzentrationslagern*. Bergen Belsen Ravensbrück (Bremen 1994), 221–240.

Monika *Herzog*, Bernhard *Strebel*, Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. In: Claus *Füllberg-Stolberg*, Martina *Jung*, Renate *Riebe*, Martina *Scheitenberg* (Hg.), *Frauen in Konzentrationslagern*. Bergen Belsen Ravensbrück (Bremen 1994) 13–26.

Christa *Herkommer*, Frauen im Nationalsozialismus. Opfer oder Täterinnen? Eine Kontroverse der Frauenforschung im Spiegel feministischer Theoriebildung und der allgemeinen historischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (München 2005).

Constanze *Jaiser*, Irma Grese, In: Simone *Erpel*, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007) 338–346.

Constanze *Jaiser*, Übermacht des Grauens. SS-Personal in poetischen Zeugnissen aus dem Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. In: Herbert *Diercks* (Hg.), *Entgrenzte Gewalt: Täterinnen und Täter im Nationalsozialismus; Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland* (Bremen 2002) 118–133.

Kathrin *Kompisch*, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus (Köln 2008).

Maria *Kostner*, Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus (Universität Wien 2008).

Aleksander *Lasik*, SS-Aufseherinnen vor polnischen Gerichten. In: Simone Erpel (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2008) 160-170.

Claudia *Koonz*, Mütter im Vaterland (Freiburg 1991).

Elissa *Mailänder Koslov*, Gewalt im Dienstalltag. Die SS-Aufseherinnen des Konzentrations- und Vernichtungslagers Majdanek (Hamburg 2009).

Maria *Mies*, Methodische Postulate zur Frauenforschung, In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Jg. 7, Heft 11, S. 10. Zit. Nach: Christina *Herkommer*, Frauen im Nationalsozialismus (München 2005).

Magarete *Miterschlich*, Die friedfertige Frau. Eine psychoanalytische Untersuchung zur Aggression der Geschlechter (Frankfurt am Main 1994).

Claudia *Opitz*, Der „andere Blick“ der Frauen in die Geschichte – Überlegungen zu Analyse- und Darstellungsmethoden feministischer Geschichtsforschung. In: Beiträge, 7. Jahrgang, Heft 11, Frauenforschung oder feministische Forschung? (Köln 1984).

Petra *Pialek*, Die Frau als Täterin im Dritten Reich (Universität Wien 1995).

Gudrun *Schwarz*, „SS-Aufseherinnen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern (1933-1945). In: Dachauer Hefte 10, S. 39. Zit. Nach: *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 93.

Johannes *Schwartz*, Die französischen Militärgerichtsprozesse gegen KZ-Aufseherinnen. In: Simone *Erpel* (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück (Berlin 2007) 129-139.

Sybille *Steinbacher*, Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft (Göttingen/Wallstein 2007).

Jeanette *Toussaint*, Ermittlungen des Volksgerichtes Linz gegen ehemalige SS-Aufseherinnen des KZ-Außenlagers Lenzing (1945-1949). In: Andreas *Baumann*, Ingrid *Bauz*, Jean-Marie *Winkler* (Hg.), Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung? (Wien 2008) 121-132.

Jeanette *Toussaint*, Nach Dienstschluss. In: Simone *Erpel* (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen KZ-Ravensbrück (Berlin 2007) 89-100.

Jeannette *Toussaint*, Österreichische Volksgerichtverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen(1945-1950). In: Simone *Erpel*, Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen KZ-Ravensbrück (Berlin 2007) 171-184.

Christina *Thürmer-Rohr*, Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung. In: Ruth *Becker*, Beate *Kortendiek* (Hg.), Handbuch Frauen – und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie (Wiesbaden 2008).

Christina *Thürmer-Rohr*, Vagabundinnen. Feministische Essays (Frankfurt am Mai/1999).

Ulrike *Weckel*, Edgar *Wolfrum*, NS-Prozesse und ihre öffentliche Resonanz aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive. In: Ulrike *Weckel*, Edgar *Wolfrum* (Hg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS Prozessen nach 1945 (Göttingen 2003).

Karin *Windaus-Walser*, Frauen im Nationalsozialismus. Eine Herausforderung für feministische Theoriebildung. In: Lerke *Gravenhorst*, Carmen *Tatschmurat* (Hg.), Töchter-Fragen. NS-Frauen-Geschichte (Freiburg i. Br. 1990) 59-73.

Online Quellen

AMM, MSDP, OH/ZP1/517, Interview mit Slava Primožic, Interviewerin: Viviana Frenkel, Gorizia, 12.11.2002. In: Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr: Weibliche Häftlinge im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, Teil A+B, unveröff. Projektbericht, Wien 2010, S. 252 – 274.

AMM, MSDP, OH/ZP1/033, Interview mit Eva Lukash geb. Kral, Interviewerin: Keren Harazi, o.O. (Israel), 10.01.2003. In: Helga Amesberger, Brigitte Halbmayr: Weibliche Häftlinge im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, Teil A+B, unveröff. Projektbericht, Wien 2010, S. 252 - 274.

Bundeskanzleramt. Rechtsinformationssystem, 11 Os 111/72,
https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR_19650503_OGH0002_0110OS00049_6500000_002, zuletzt eingesehen am 1.2. 2018.

Deutscher Bundestag, „Asoziale“ im Nationalsozialismus (o.O 2016),
<https://www.bundestag.de/blob/478780/946af6a53de4beedba650bf537254942/wd-1-026-16-pdf-data.pdf>, zuletzt eingesehen am 30.12.2017, S. 6.

Michael Wildt, Die Transformation des Ausnahmezustands. Ernst Fraenkels Analyse der NS-Herrschaft und ihre politische Aktualität, online unter
http://docupedia.de/zg/Fraenkel,_Der_Doppelstaat, zuletzt eingesehen am 30.1.2018.

Lexikon. Drittes Reich, „wilde Konzentrationslager“ http://www.lexikon-drittes-reich.de/%22wilde%22_Konzentrationslager, zuletzt eingesehen am 14.1.2018.

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tabelle über Frauen- Stammlager - Eigene Darstellung in Anlehnung an: *Mailänder*, Gewalt im Dienstalltag, S. 20.

Abstract

„das weibliche Wachpersonal in nationalsozialistischen Konzentrationslagern“

CHRISTINE ANNA WINKLER

Diese Diplomarbeit behandelt das Thema des weiblichen Wachpersonals in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Dabei wird neben dem Literaturdiskurs über die Schuldfrage der Frau im Dritten Reich auch auf das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager eingegangen. Neben den Anfängen der Konzentrationslager wird verstärkt Augenmerk auf die Personenhierarchien im Konzentrationslager gelegt und sowohl die innere, als auch die äußere Bewachung werden skizziert.

Diese Erläuterungen dienen als Grundlage für den Hauptteil dieser Arbeit, welcher das weibliche Wachpersonal darstellt.

Dabei wird nicht nur auf Freizeitaktivitäten und Aufgabenbereiche der Aufseherinnen eingegangen, sondern auch die Motive und Lebensumstände werden analysiert. Die Frage welche Intentionen das weibliche Wachpersonal hatte als Aufseherin zu arbeiten, soll durch unterschiedliche Zugänge beantwortet werden.

Die juristische Aufarbeitung nach 1945 stellt ebenfalls einen wichtigen Aspekt in diesem Kontext dar und wird anhand ausgewählter Beispiele skizziert.